



KOMMUNALPOLITISCHE
VEREINIGUNG NRW

Handreichung zur Kandidatenaufstellung

Kommunalwahl 2025

Vorwort

Politik erfahrbar machen, greifbar für die Bürgerinnen und Bürger: Das geschieht zuallererst auf der kommunalen Ebene. Das ist die Ebene, auf der die Folgen von Politik direkt erlebbar sind; hier wird Politik Tag für Tag erfahrbar. Für uns Christdemokratinnen und Christdemokraten ist die kommunale Ebene unsere Heimat. Um Probleme zu lösen, um zu gestalten. Das ist unsere Verantwortung – die wir gerne wahrnehmen als die Kommunalpartei Nummer 1 in Nordrhein-Westfalen!

„Kommunalpartei Nummer 1“: das ist unser Selbstverständnis. Das fasst aber auch unsere Stärke gut zusammen. Bei der Kommunalwahl 2020 waren wir mit Abstand stärkste Kraft, waren erfolgreich in ländlichen Regionen wie auch in bedeutenden Großstädten unseres Heimatlandes. Das wollen wir wiederholen. Und wir wollen noch stärker werden.

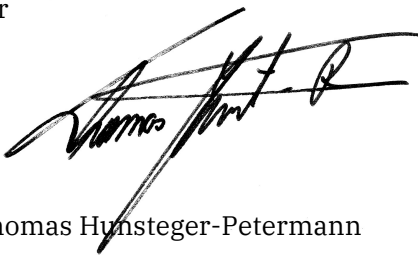
Dabei ist der politische Wettbewerb – das Ringen um die richtigen Antworten, das Argumentieren, auch manchmal das Finden von Konsens und Kompromiss – für uns und all jene, die programmatisch wie stilistisch für eine Politik der Mitte eintreten, herausfordernder geworden. Die Debattemperatur hat spürbar zugenommen. Akteure, die sich am Rande des Parteienspektrums ansiedeln, befeuern die Polarisierung in der Gesellschaft. Hier hilft nur: Die konkreten Anliegen der Menschen ernst zu nehmen und die anstehenden Probleme zu lösen.

Die Basis für einen erfolgreichen Kommunalwahlkampf ist eine umsichtige und gute Planung, die sich zunächst einmal an den rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren muss. Eben diese Rahmenbedingungen wollen wir mit der vorliegenden Handreichung für die Gliederungen der KPV und der CDU aufzeigen.

Wir haben allen Grund, selbstbewusst in das Wahljahr 2025 zu gehen. Wir tragen Verantwortung für die Kommunen in unserem Land. Und das wollen wir auch in Zukunft beweisen.

Auf einen erfolgreichen Kommunalwahlkampf!

Ihr



Thomas Hunsteger-Petermann
Landesvorsitzender der KPV/NRW

Ihr



Paul Ziemiak MdB
Generalsekretär der CDU NRW

Benutzerhinweis

Der vorliegende Leitfaden enthält schwerpunktmäßig praxisbezogene Hinweise zur Aufstellung der Wahlbewerber der CDU für die Stadt- und Gemeinderäte, Bezirksvertretungen und Kreistage sowie für das Amt der (Ober-)Bürgermeister und Landräte. Ferner finden sich Hinweise zu den Vertreterwahlen für die Aufstellungsversammlungen zu den Verbandsversammlungen des LVR, LWL und RVR.

Insbesondere die konkrete Arbeitshilfe (Wortvorlage) und die beigelegten Vorschriften und Muster sollen die zu leistende Arbeit vor Ort erleichtern.

Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Handreichung erfolgt lediglich zwecks besserer Lesbarkeit.

Diese Handreichung enthält den gesetzlichen Stand zum 1. August 2024.

Ein besonderer Dank für ihre Mitarbeit gilt der Kollegin Petra Rumlich, den juristischen Kollegen Max Bartels und Maurice Hachenei sowie dem Justiziar Roland Rochlitzer von der CDU-Landesgeschäftsstelle.

Weitere Anregungen, Ergänzungshinweise und kritische Wertungen werden für eine zukünftige Überarbeitung gerne entgegengenommen.

Recklinghausen, im August 2024

Markus Klaus M.A.

Landesgeschäftsführer der KPV/NRW

Gregor Bender LL.M.

Stv. Landesgeschäftsführer der KPV/NRW

Inhalt

A. Das Aufstellungsverfahren – Neuregelungen, Besonderheiten, Termine und Verfahrensfristen, rechtliche und praktische Hinweise	6
I. Neuregelungen für die Kommunalwahlen 2025	6
1. Anzahl der zu wählenden Vertreter in kommunalen Gremien.....	6
2. Größere Abweichung eines einzelnen Wahlkreises	6
3. Appellative Aufforderung zur paritätischen Aufstellung der Wahlvorschläge	7
II. Termine und Verfahrensfristen	8
1. Dauer der Wahlperiode	8
2. Wahltermin	8
3. Stichwahlen für die Hauptverwaltungsbeamten.....	8
4. Übersicht zu allen Terminen und Verfahrensfristen	9
III. Schulungsveranstaltungen für Mandatsträger und Bewerber	12
IV. Rechtliche Hinweise zum Aufstellungsverfahren.....	12
1. Grundsätzliches	12
2. Arten der Aufstellungsversammlung	13
3. Zeitrahmen der Kandidatenaufstellung	14
4. Einberufung der Aufstellungsversammlung	14
5. Zulässigkeit der Aufstellung in nichtöffentlicher Versammlung	15
6. Unterbrechung der Aufstellungsversammlung.....	15
7. Versammlungsleiter	16
8. Stimmrecht.....	16
9. Wählbare Kandidaten	17
10. Vorschlags- und Antragsrechte.....	17
11. Quotenregelungen.....	18
12. Vorstellung der Bewerber	19
13. Wahlverfahren	20
14. Wahrung der geheimen Abstimmung.....	20
15. Niederschrift und Versicherungen an Eides statt.....	22
16. Einreichung der Wahlvorschläge.....	23
17. Sonderregelungen für (Ober-)Bürgermeister und Landräte	23
18. Städteregionen.....	24
19. Verbandsversammlungen.....	24

B. Konkrete Handlungsanleitung zur Durchführung der Aufstellungsversammlungen	26
I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung	27
II. Checkliste Einladungsverteiler	30
III. Arbeitshilfe/Wortvorlage für die Leitung der Aufstellungsversammlung	32
IV. Muster-Stimmzettel.....	76
C. Amtliche Formulare.....	91
D. Anhang.....	92
I. Verfahrensordnung der CDU NRW zur Kandidatenaufstellung.....	92
II. Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands	99

A. Das Aufstellungsverfahren – Neuregelungen, Besonderheiten, Termine und Verfahrensfristen, rechtliche und praktische Hinweise

I. Neuregelungen für die Kommunalwahlen 2025

Seit den letzten Kommunalwahlen hat es einige zu beachtende Neuregelungen im Kommunalwahlrecht gegeben. Die letzten maßgeblichen Änderungen finden sich im Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 04.07.2024 (Beschlussdrucksache 18/9817 zu Drucksache 18/7788).

Diese Novelle vom 04.07.2024 sieht verschiedene Neuregelungen vor: z.B. die Möglichkeit zur Reduzierung der Anzahl der Vertreter in den Stadträten und Kreistagen, die appellative Regelung, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben und die damit einhergehenden Änderungen für Zulassungsregelungen für Wahlvorschläge, die Erhöhung der maximalen Anzahl an Beisitzern im Wahlvorstand sowie die Möglichkeit, eine etwaige Stichwahl erst nach drei – anstatt wie bisher nach zwei – Wochen stattfinden zu lassen.

Eine wesentliche Änderung ist zudem die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe der Wahlkreise um ausnahmsweise bis zu 20 Prozent.

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter in kommunalen Gremien

Mit dem neuen § 3 KWahlG wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, durch Satzung die Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Gemeinden oder Kreisen weiter zu verkleinern. Bisher war eine Verkleinerung um bis zu zehn Sitze möglich. Diese Zahl wird zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung moderat angehoben, sodass die Anzahl der Vertreter um bis zu 12 gesenkt werden kann. Hierdurch wird zur Entlastung des kommunalen Haushalts auch der finanzielle Spielraum der angeschlagenen Kommunen vergrößert. Unverändert darf die Zahl von 20 Vertretern weiterhin nicht unterschritten werden

2. Größere Abweichung eines einzelnen Wahlkreises

In Reaktion auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19, zitiert dort Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 130, S. 212, 230 ff.) ändert der Landesgesetzgeber die Bezugsgrößen für die Einteilung der Wahlkreise.

Damit kommt er den durch das Gericht klargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben nach. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Wahlbezirke untereinander wird zudem zukünftig nicht mehr auf die Einwohnerzahl abgestellt, sondern auf die Anzahl der Wahlberechtigten. Hierdurch werden – abweichend von der bisherigen Regelung – nichtwahlberechtigte Minderjährige bei der Wahlkreisabgrenzung nicht mehr berücksichtigt.

Bislang stellte § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG a.F. für die Einteilung der Wahlbezirke auf die Einwohnerzahl ab und setzt eine Obergrenze in Höhe von 25 Prozent für Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke fest. Wurde diese Grenze nach oben oder unten hin überschritten, war eine Neuabgrenzung des Wahlbezirks erforderlich. Zur Wahrung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber, Parteien und Wählergruppen stellte der bisherige Satz 3 klar, dass nur die deutsche Bevölkerung bzw. EU-Staatsangehörige für die Wahlkreiseinteilung maßgeblich waren.

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 3 legt nunmehr als Einteilungskriterium nicht mehr die Einwohnerzahl, sondern die Anzahl von Wahlberechtigten fest. Damit wird der verfassungsrechtlichen Regelungen des o.g. Urteils entsprochen und verbindlich zum Gegenstand des Gesetzes gemacht. Die Argumentation des Verfassungsgerichtshofs knüpft dabei unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz an die Zahl der Wahlberechtigten an.

Wesentlicher Kern der Gesetzesnovelle und des Urteils ist die Absenkung der maximalen Abweichung von vormals 25 Prozent auf jetzt 15 Prozent. In verfassungsrechtlich begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von bis zu 20 Prozent möglich.

Die im Gesetz vorgesehene regelmäßige Maximalabweichung von bis zu 15 Prozent entspricht dabei dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar sind. Zudem soll durch die Abweichungsmöglichkeit räumlichen Zusammenhängen auch zukünftig – wenn auch in geringerem Ausmaß als bisher – Rechnung getragen werden. Für eine Überschreitung der Grenze um mehr als 15 Prozent zur Wahrung der räumlichen Zusammenhänge ist allerdings eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung erforderlich, die ein der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen muss.

Als Beispiel für eine mögliche Begründung einer höheren Abweichung wird in der Gesetzesbegründung eine Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit letztlich die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips angeführt. Weiterhin ist die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und – unter Einschränkungen – die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung als Abweichungsgrund anerkannt.

Eine pauschalisierte Anwendung höherer Toleranzgrenzen – wie beispielsweise in Höhe von 25 Prozent, wie es die alte Fassung vorsah – kann nicht mit der Verwaltungsvereinfachung begründet werden, weil dieses Argument kein der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzt.

Diese Gesetzesänderung ist aktuell Gegenstand einer Klage der Opposition.

3. Appellative Aufforderung zur paritätischen Aufstellung der Wahlvorschläge

Neu eingeführt ist eine Regelung mit Appellationscharakter, die bereits deshalb dem Kommunalwahlgesetz fremd war. In § 15 KWahlG n.F. wird ein neuer Absatz 5 hinzugefügt, in dem Wählergruppen und Parteien appellativ aufgefordert werden, bei der Einreichung der Wahlvorschläge Geschlechterparität anzustreben. Die Regelung, die sich nicht auf Einzelbewerber bezieht, soll dazu beitragen, den Frauenanteil in den Kommunalvertretungen auf verfassungskonforme Weise weiter zu erhöhen, um das Ziel der Geschlechterparität in den Kommunalvertretungen zu erhöhen.

Erfasst von diesem Appell sind auch die Reservelisten und die Wahlvorschläge für die Landesliste in den Bezirksvertretungen und die Wahlvorschläge für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Die Unterrepräsentanz von Frauen in den Kommunalvertretungen hat unterschiedliche und nicht abschließend geklärte Ursachen. Einen entscheidenden Einfluss zur Erreichung einer paritätischen Besetzung kommt den politischen Akteuren bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die kommunalen Vertretungsgremien zu.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Parteien und Wählergruppen als Adressat der neuen Regelung maßgeblich Einfluss auf eine höhere Repräsentanz von Frauen ausüben. Die Neuregelung überlässt es daher den Parteien und Wählergruppen, auf welche Art und Weise sie das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Kommunalvertretungen erreichen möchten.

Verpflichtende Paritätsregelungen in den Landesgesetzen von Brandenburg und Thüringen wurden in der Vergangenheit von den jeweiligen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig und daher für nichtig erklärt (vgl. VfBbG, Urteil vom 23.10.2020 – 9/19 –; ThürVerfGH, Urteil vom 15.07.2020 – 2/20 –). Die Gerichte haben in diesen Paritätsregelungen, die eine paritätische Regelung zwingend vorgegeben haben, einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen.

Eine verpflichtende Regelung wäre dementsprechend nicht verfassungskonform, sodass die gewählte Formulierung des Appells – die sich an einer vergleichbaren Regelung aus Rheinland-Pfalz orientiert – keine Sanktionierung bei Nichteinhaltung vorsieht. In der gewählten Appellform greift sie daher nicht unzulässig in die Rechte von durch die Wahl betroffenen Beteiligten ein – weder auf Seiten der potenziell Wählbaren noch auf Seiten der potenziellen Wähler. Ein nichtparitätischer Wahlvorschlag ist damit auch weiterhin möglich.

II. Termine und Verfahrensfristen

1. Dauer der Wahlperiode

Die aktuelle Wahlperiode der am 13. September 2020 gewählten Vertretungen begann am 1. November 2020 und endet am 31. Oktober 2025. Die neue Wahlperiode der Vertretungen beginnt am 1. November 2025. Die folgende Konstituierung der Vertretungen muss spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode also bis zum 12. Dezember 2025 erfolgen. Die Amtszeit der 2020 gewählten Hauptverwaltungsbeamten endet ebenfalls am 31. Oktober 2025; die Amtszeit der im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahl 2025 gewählten Nachfolger beginnt am 1. November 2025.

2. Wahltermin

Die allgemeinen Kommunalwahlen finden am 14. September 2025 statt.

3. Stichwahlen für die Hauptverwaltungsbeamten

Erhält bei einer Landrats- oder (Ober-)Bürgermeisterwahl von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Etwaige Stichwahlen werden am 28. September 2025 durchgeführt. Für diesen Tag ist auch die nächste Bundestagswahl terminiert.

4. Übersicht zu allen Terminen und Verfahrensfristen

30. April 2024	Stichtag für die Mitgliederzahlen, die der Berechnung der Zusammensetzung von Vertreterversammlungen zugrunde gelegt werden <i>(§ 7 Abs. 2 Verfo KW CDU NRW)</i>
31. Juli 2024	Letztmöglicher Termin für die Beschlussfassung über eine Verkleinerung des neu zu wählenden Rates/Kreistages <i>(§ 3 Abs. 2 KWahlG)</i>
1. August 2024	Frühestmöglicher Termin für die Wahl der Vertreter/Ersatzvertreter für die Vertreterversammlungen sowie der Bewerber (Bewerber für die Wahlbezirke können jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden!) <i>(§ 17 Abs. 4 KWahlG)</i>
20. August 2024	Ende der Sommerferien
21. August 2024	Faktisch frühestmöglicher Termin für die Durchführung einer Versammlung im Zuge des Aufstellungsverfahrens (grundsätzlich außerhalb von Schulferien, eilbedürftige Sonder-/Notfälle ausgenommen; Bewerber für die Wahlbezirke können jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden!)
31. Januar 2025	Letztmöglicher Termin für die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlkreise durch den Wahlausschuss der Gemeinde <i>(§ 4 Abs. 1 KWahlG)</i>
31. März 2025	Letztmöglicher Termin für die Einteilung des Kreisgebiets in Wahlkreise durch den Wahlausschuss des Kreises <i>(§ 4 Abs. 1 KWahlG)</i>
31. März 2025	Letztmöglicher Termin für die Meldung von Kandidatenvorschlägen an die Landesgeschäftsstelle zwecks Berücksichtigung in den Vorschlägen des Landesvorstands an die 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Verbandsversammlungen des LVR, LWL und RVR (Ordnungsfrist) <i>(§ 14 Verfo KW CDU NRW i.V.m. Beschluss des Landesvorstands vom 10. Juni 2024)</i>

11. April 2025	<p>Letztmöglicher Termin für die Meldung der gewählten Vertreter/Ersatzvertreter zu den 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Wahlen der Verbandsversammlungen des LVR, LWL und RVR an den CDU-Landesverband</p> <p><i>(§ 14 Verfo KW CDU NRW i.V.m. Beschluss des Landesvorstands vom 10. Juni 2024)</i></p>
voraussichtlich im April/Mai 2025	<p>Vorbereitende Landesvorstandssitzung zur Beschlussfassung über die Listenvorschläge an die 60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Verbandsversammlungen des LVR und LWL sowie entsprechende vorbereitende Bezirksvorstandssitzung der CDU Ruhr zur Aufstellung der Bewerberliste für die Verbandsversammlung des RVR</p> <p><i>(§ 14 Verfo KW CDU NRW, § 17 Abs. 2 Nr. 5 Satzung CDU NRW i.V.m. Beschluss des Landesvorstands vom 10. Juni 2024)</i></p>
voraussichtlich im Mai/Juni 2025	<p>60er-Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberlisten für die Wahlen der Verbandsversammlungen des LVR, LWL und RVR</p> <p><i>(§ 14 Verfo KW CDU NRW i.V.m. Beschluss des Landesvorstands vom 10. Juni 2024)</i></p>
Mitte Juni 2025	<p>Empfohlener letzter Termin für die Durchführung einer ordentlichen Aufstellungsversammlung (um notfalls die Versammlung rechtzeitig vor Ende der Einreichungsfrist noch einmal wiederholen zu können)</p>
14. Juli 2025	<p>Beginn der Sommerferien</p>
7. Juli 2025	<p>Letztmöglicher Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Bewerber in den Städten, Gemeinden und Kreisen sowie für den RVR beim jeweils zuständigen Wahlleiter</p> <p><i>(§ 15 Abs. 1, § 46 fKWahlG, bis zum 69. Tage vor der Wahl)</i></p>
14. September 2025	<p>Allgemeine Kommunalwahlen</p> <p><i>(§ 14 Abs. 1, 2 KWahlG)</i></p>
28. Oktober 2025	<p>Evtl. Stichwahlen</p> <p><i>(§ 46c Abs. 2, § 52 Abs. 2 KWahlG)</i></p>
31. Oktober 2025	<p>Ende der Wahlperiode 2020 – 2025</p> <p><i>(§ 14 Abs. 2 KWahlG)</i></p>

6. Oktober 2025	<p>Letztmöglicher Termin für die Einreichung der Bewerberlisten für die Wahlen der Verbandsversammlungen des LVR und LWL</p> <p><i>(§ 7b Abs. 5 LVerbO NRW, § 14 Abs. 4 Verfo KW CDU NRW, bis zum 22. Tag nach den allgemeinen Kommunalwahlen)</i></p>
1. November 2025	<p>Beginn der Wahlperiode 2025 – 2030</p> <p><i>(§ 14 Abs. 2 KWahlG)</i></p>
12. Dezember 2025	<p>Letztmöglicher Termin für die Konstituierung der neu gewählten Vertretungen</p> <p><i>(§ 36 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 2 GO, § 32 Abs. 1 Satz 2 KrO, innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode)</i></p>

III. Schulungsveranstaltungen für Mandatsträger und Bewerber

Im Hinblick auf die im Jahr 2025 anstehenden Kommunalwahlen bieten KPV/NRW und KPV-Bildungswerk e.V. intensive Schulungen der Bewerberinnen und Bewerber für kommunale Mandate an. Zweck der Veranstaltungen ist es, die betreffenden Personen in die Lage zu versetzen, ein Mandat zu erringen und von Anfang an effizient in den Vertretungskörperschaften mitzuarbeiten.

Besondere Angebote halten das KPV-Bildungswerk e.V. sowie die KPV-DBG für (Ober-)Bürgermeister- und Landratskandidaten bereit. Alle Angebote können unter der Telefon-Hotline 02361 5899-20 oder per E-Mail unter totalkommunal@kpv-nrw.de abgefragt werden.

Neben den Grundlagenseminaren („Fit für das Mandat“) bietet das KPV-Bildungswerk e.V. auch Veranstaltungen zu den Themenkomplexen Rhetorik, Teamtraining und Medien sowie spezifische Fachseminare an.

Das KPV-Bildungswerk e.V. bietet allen Interessierten die Möglichkeit, an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Seminare werden einerseits zentral durch die KPV-Landesgeschäftsstelle organisiert und angeboten, andererseits besteht auch die Möglichkeit, die Seminare vor Ort, das heißt in Ihrem Orts-, Stadt-, Stadtbezirks- oder Kreisverband durchzuführen. Die Termine und Tagungsorte der zentralen Seminare können Sie dem Internet unter www.kpv-nrw.de entnehmen. Für Rückfragen steht Ihnen die KPV-Landesgeschäftsstelle unter der Telefon-Hotline 02361 5899-20 oder per E-Mail unter totalkommunal@kpv-nrw.de gern zur Verfügung.

IV. Rechtliche Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2025 sind aus rechtlicher Sicht folgende Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Sie gelten grundsätzlich auch für die Aufstellung der (Ober-)Bürgermeister- bzw. Landratsbewerber.

1. Grundsätzliches

Die **maßgeblichen gesetzlichen Regelungen** für die Durchführung der Kommunalwahlen und für die Aufstellung der Wahlbewerber (umgangssprachlich: der „Kandidaten“) finden sich im Kommunalwahlgesetz (**KWahlG**) und in der Kommunalwahlordnung (**KWahlO**). Der Landesgesetzgeber hat sich bei der Bestimmung der wahlrechtlichen Anforderungen an das bei der Bewerberaufstellung einzuhaltende Aufstellungsverfahren bewusst zurückgehalten. Den politischen Parteien, Vereinigungen und Wählergruppen wird es selbst überlassen, **das Nähere durch Satzung** oder sonstige interne Bestimmungen auszugestalten (§ 17 Abs. 7 KWahlG).

Satzungsrecht

Bei der **CDU NRW** geschieht dies durch die „**Verfahrensordnung** für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen – Verfo KW CDU NRW“. Hinzu kommt § 15 des Statuts der CDU Deutschlands, in dem die Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern enthalten sind, die (in beschränktem Maße) auch bei der Aufstellung der Kommunalwahlbewerberinnen und -bewerber zu berücksichtigen sind. Beide **CDU-internen Regelungen** finden Sie im Anhang. In diesem Abschnitt sind CDU-rechtliche Hinweise stets in einem **Kasten** wie diesem dargestellt.

Darüber hinaus gelten natürlich auch für die Bewerberaufstellungen die Verfassungsgrundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl. In gleicher Weise sind das Demokratiegebot und der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie zu beachten. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen die nachfolgenden – gesetzlich bestimmten oder ungeschriebenen – Mindestregeln zu beachten.

2. Arten der Aufstellungsversammlung

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen und ihre Reihenfolge müssen stets von einer **Mitglieder-** oder **Vertreterversammlung** (das wahlrechtliche Äquivalent zu den aus der Parteiarbeit bekannten Delegiertenversammlung) im Wahlgebiet bestimmt werden (§ 17 Abs. 1 KWahlG). Es liegt allein im Ermessen der jeweiligen Partei oder Wählergruppe, für welche der gesetzlich vorgegebenen Alternativen sie sich entscheidet. Insoweit sind die **Satzungen, Verfahrensordnungen** oder sonstigen internen rechtlichen Regelungen oder Beschlüsse der jeweiligen Wahlvorschlagsträger zu beachten.

In jedem Fall bedarf es allerdings einer **besonderen „Aufstellungsversammlung“** im Hinblick auf die allgemein bevorstehenden öffentlichen Wahlen. Unzulässig ist insoweit beispielsweise eine „allgemeine Vertreterversammlung“, die durch die Satzung der Partei oder politischen Vereinigung **allgemein** für bevorstehende Wahlen bestellt wird.

Unzulässig ist weiterhin auch die teilweise oder gänzliche Bestimmung der Kommunalwahlbewerber und ihrer Reihenfolge durch **Briefwahl**. Gleiches gilt auch für die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge mittels einer sog. **Urabstimmung** in hierfür eingerichteten „Stimmlokalen“. Versammlungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens dürfen auch nicht **teilweise oder vollständig auf elektronischem Wege** (virtuelle oder hybride Versammlungen per Internet-Videokonferenz) durchgeführt werden.

Satzungsrecht

Auch nach der **Verfahrensordnung der CDU NRW** ist vorab immer zu klären, ob die Aufstellung durch eine **Mitgliederversammlung** oder eine **Vertreterversammlung** zu erfolgen hat.

Die Aufstellung der Bewerber für die kommunale Vertretungskörperschaft einerseits und für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten andererseits kann **sowohl in einer gemeinsamen als auch in voneinander getrennten Versammlungen** erfolgen.

Die **Bewerber für die Bezirksvertretung** werden stets in einer Versammlung auf Stadtbezirksebene gewählt (§ 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung der CDU NRW). Sie können nicht auf Kreisverbandsebene aufgestellt werden. Allerdings muss der Listenwahlvorschlag **vom Kreisvorsitzenden unterzeichnet** werden (§ 46a Abs. 5 KWahlG).

Dass Aufstellungsversammlungen ausschließlich in Form von **Präsenzversammlungen** durchzuführen sind, wird auch durch unsere Satzung ausdrücklich angeordnet (§ 28 Abs. 6 und des Statuts der CDU Deutschlands).

3. Zeitrahmen der Kandidatenaufstellung

Die Durchführung einer Aufstellungsversammlung zur Wahl einer Vertretungskörperschaft ist immer erst dann möglich, wenn das jeweilige Wahlgebiet und die Wahlbezirkseinteilung für die betreffende Wahl feststehen (zur Einteilung der Wahlbezirke s. o. die Ausführungen unter II. 4.). Die Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der **öffentlichen Bekanntgabe** der Einteilung des Wahlgebietes in **Wahlbezirke** aufgestellt werden.

Die Aufstellung sollte nicht zu spät erfolgen; die Wahlvorschläge müssen spätestens am 69. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter eingereicht werden. Bitte beachten Sie auch die oben unter II. aufgeführten **Termine und Verfahrensfristen zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2025**.

4. Einberufung der Aufstellungsversammlung

Im Kommunalwahlrecht NRW findet sich keine Regelung, die den Parteien und Wählergruppen vorgibt, **wer** (also welcher Gebietsverband und welches Organ) wie (etwa mündlich oder schriftlich) zur Mitglieder- oder Vertreterversammlung einlädt. Der Gesetzgeber hat vielmehr in § 17 Abs. 7 KWahlG ausdrücklich bestimmt, dass die Parteien **das Nähere** über die Einberufung der jeweiligen Versammlung durch Satzung regeln können.

Satzungsrecht

Bei der **CDU NRW** werden die jeweiligen Versammlungen in den Stadt-/Gemeindeverbänden, Stadtbezirksverbänden und im Kreisverband durch den jeweiligen **Vorsitzenden** des betreffenden Parteiverbands eingeladen. Die Einladung hat **schriftlich oder per E-Mail** zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail setzt voraus, dass das einzuladende Mitglied der CDU seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat und diese in der zentralen Mitgliederdatei der CDU für den Einladungsversand bereitgestellt ist.

Inhalt und Form der Einladung sind für die zuständigen **Wahlorgane** unbeachtlich, es sei denn, die Partei oder Wählergruppe verstößt gegen **fundamentale Grundregeln** eines demokratischen Verfahrens (kein willkürlicher Ausschluss von wahlberechtigten Mitgliedern oder Vertretern; keine Behinderungen, die einer gleichberechtigten Teilnahme aller wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter zuwiderlaufen).

Versammlungsort und -zeit müssen so gewählt sein, dass den stimmberechtigten Mitgliedern eine **Teilnahme möglich und zumutbar** ist. Damit scheiden weit abgelegene, schwer erreichbare und nur für Eingeweihte auffindbare Versammlungsorte ebenso aus wie Termine zur Unzeit, etwa an Sonn- und Feiertagen, während allgemeiner Schulferienzeiten und Haupturlaubszeiten oder spät abends oder nachts.

Aus der **Einladung** muss der **Zweck** der Aufstellungsversammlung, die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge, **eindeutig** zu entnehmen sein. Denn um Wahlen, Abstimmungen und sonstigen Beschlussfassungen vornehmen zu können, müssen die vorgesehenen Beschlussgegenstände schon bei der Einberufung der Versammlung in der **Tagesordnung** angekündigt werden. Dies ermöglicht dem Mitglied, zur Notwendigkeit seiner persönlichen Teilnahme eine Entscheidung zu treffen und sich auf die vorgesehenen Themen der Versammlung vorzubereiten.

Es ist zulässig – aber nicht zu empfehlen –, im Rahmen einer Aufstellungsversammlung auch **Tagesordnungspunkte** zu behandeln, die **keinen Bezug** zur Bestimmung der Bewerber und ihrer

Reihenfolge aufweisen. Die Bewerberaufstellung sollte aber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein, also klar im Mittelpunkt stehen.

Die **Ladungsfrist** muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen. Sie muss eine angemessene Vorbereitung auf die Versammlung ermöglichen. Auch hier hat der Gesetzgeber über § 17 Abs. 7 KWahlG es den Parteien freigestellt, eine entsprechende Regelung zu treffen.

Satzungsrecht

Nach § 7 Abs. 3 **Verfahrensordnung der CDU NRW** beträgt die Ladungsfrist für Mitglieder- und Vertreterversammlungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Kommunalwahl einheitlich **mindestens 10 Tage**, wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitzählt. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der zuständige Vorstand die Frist auf drei Tage abkürzen. Das Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands ist entscheidend für die Berechnung der Frist, d. h., die Einladungsfrist beginnt mit Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands (Beispiel: Versand mit Poststempel bzw. E-Mail-Versand am 15. November, die Veranstaltung kann dann frühestenfalls am 25. November stattfinden).

Soweit nach § 40 Abs. 5 des Statuts der CDU Deutschlands von der Kreisverbandsebene an aufwärts Vorsitzende bei Einberufung von Sitzungen von Parteiorganen und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen und mitteilen sollen, gilt dies jedoch nicht für Aufstellungsversammlungen.

5. Zulässigkeit der Aufstellung in nichtöffentlicher Versammlung

Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung kann auch in einer **nichtöffentlichen** Versammlung erfolgen. Hierzu muss aber vorab ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden. Es empfiehlt sich jedoch, von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen tatsächlich Gebrauch zu machen.

6. Unterbrechung der Aufstellungsversammlung

Die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge sollte, muss aber nicht zwingend an einem einzigen Tag erfolgen. Wird die Aufstellungsversammlung – etwa wegen fortgeschrittener Zeit – **unterbrochen** und bereits **am nächsten Tage fortgesetzt**, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt. Ein solches Vorgehen ist von der Versammlung vor der Unterbrechung mehrheitlich zu beschließen. Soll die Versammlung nicht bereits am Folgetag fortgesetzt werden, kann die Vertagung nur unter Bestimmung eines verhältnismäßig nahen anderweitigen Termins, regelmäßig ein oder zwei Wochen später, erfolgen. Dabei ist insbesondere wichtig, schon bei der Unterbrechung und ggf. Vertagung sowie bei Einberufung und Fortsetzung der Versammlung wörtlich stets ausdrücklich zu betonen, dass es sich um die **Fortsetzung ein- und derselben Aufstellungsversammlung** handelt und nicht um eine zweite, völlig neue Versammlung. Unbedingt erforderlich ist zudem, dass der am ersten Tag gewählte **Versammlungsleiter** auch die Versammlungsleitung am Fortsetzungstag hat und die am ersten Tag zur Mitabgabe der **Versicherungen an Eides statt** bestimmten **zwei weiteren Versammlungsteilnehmer** auch am zweiten Tag **während der kompletten Versammlung anwesend** sind.

Generell sollte organisatorisch alles dafür getan werden, von **vornherein zu vermeiden**, eine Aufstellungsversammlung wegen Zeitproblemen unterbrechen und zu einem anderen Zeitpunkt

fortsetzen zu müssen. Der Zeitplanung von Aufstellungsversammlungen sollte unbedingt eine **realistische Zeitplanung** zugrunde gelegt werden, die auch genügend „Zeitpuffer“ berücksichtigt und nicht „zu viel auf einmal“ will. Hierzu kann z.B. die Aufstellung des Bürgermeisterbewerbers einerseits von der Aufstellung der Bewerber und von Ersatzbewerbern und Festlegung ihrer Reihenfolge für die Ratswahl andererseits zeitlich entkoppelt und auf zwei separate Versammlungen aufgeteilt werden (zusätzlicher Vorteil: zwei Termine statt nur eines für entsprechende Medienberichterstattung). Auch sollten Aufstellungsversammlungen, die eine umfangreiche Tagesordnung vorsehen, von vornherein für einen **ganztägigen Ablauf** geplant werden und zu ihrem Beginn sollte nicht zu viel Zeit mit für die Aufstellung nicht relevanten Grußworten, Reden usw. verloren werden (entsprechende „politischen“ Beiträge ohne Bezug zum Aufstellungsverfahren eignen sich ggf., um Auszählpausen zu überbrücken). Soweit bereits bei Einberufung der Versammlung absehbar sein sollte, dass man zu einer Unterbrechung und späteren Fortsetzung gezwungen sein könnte, sollte hierauf zudem bereits in der Einladung vorab hingewiesen und der mögliche Fortsetzungstermin nach Möglichkeit auch bereits vorab angekündigt werden.

Im Hinblick auf in einem solchen Unterbrechungs- bzw. Vertagungs-Szenario unbedingt zu vermeidende formaljuristische Fallstricke wird dringend empfohlen, **vorab die KPV-Landesgeschäftsstelle oder CDU-Landesgeschäftsstelle beratend hinzuzuziehen** und die beabsichtigte Vorgehensweise anschließend auch **mit dem zuständigen Wahlleiter zu erörtern**.

7. Versammlungsleiter

Es ist **nicht** vorgeschrieben, dass der Versammlungsleiter im Wahlgebiet wahlberechtigt sein muss. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, darf er sich jedoch an den in der Versammlung abzuhaltenden Abstimmungen und Wahlen der Bewerber **nicht** beteiligen.

8. Stimmrecht

Abstimmungsberechtigt bei der Aufstellungsversammlung sind alle Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die **am Tage der Versammlung im Wahlgebiet** (Gemeinde, Stadt, Kreis bzw. Stadtbezirk, hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens zum LVR, LWL und RVR im jeweiligen Verbandsgebiet) **wahlberechtigt** sind (§ 17 Abs. 2 KWahlG), auch wenn sie einem anderen Parteiverband – z.B. aus arbeitsplatzbedingten Gründen – zugehörig sind.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) oder **EU-Bürger** ist, das **16. Lebensjahr** vollendet hat und mindestens **seit dem 16. Tag** vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine **Hauptwohnung** hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat (§ 7 KWahlG) und schließlich nicht aufgrund Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nach dem Meldgesetz NRW ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Bei Verheirateten ist dies regelmäßig die Familienwohnung, bei Minderjährigen die Wohnung der Sorgeberechtigten. Im Zweifel ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** liegt.

Auch wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer, die **selbst kandidieren**, haben das Recht, an den Abstimmungen über die zu nominierenden Bewerber teilzunehmen. Zählt der Bewerber jedoch **nicht** zu den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern (z.B. Bewerber ist nicht Mitglied der Partei oder nicht als Vertreter für die Vertreterversammlung gewählt worden), darf er auch im Falle seiner Kandidatur **nicht** an den Abstimmungen teilnehmen.

Als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist (§ 17 Abs. 3 KWahlG).

Satzungsrecht

Nach § 18 Abs. 2 Satzung CDU NRW darf das Recht, an einem Aufstellungsverfahren teilzunehmen, einem Mitglied nicht wegen persönlicher Beitragsrückstände vorenthalten werden; § 7 Abs. 2 Satzung CDU NRW findet im Rahmen von Aufstellungsverfahren keine Anwendung. **Unmaßgeblich** für die Teilnahme an der Bewerberaufstellung ist somit die Frage, **ob die Rechte eines Parteimitgliedes zeitweilig ruhen**. Denn die Mitwirkung an der Aufstellung von Parteibewerbern für öffentliche Wahlen kann – im Unterschied zu rein parteiinternen Abstimmungen und Wahlen (vgl. § 7 Abs. 2 des Statuts der CDU Deutschlands) – satzungsrechtlich nicht von der Erfüllung etwaiger Mitgliedschaftspflichten (z.B. der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen) abhängig gemacht werden. **Die Teilnahme am Aufstellungsverfahren steht deshalb auch denjenigen – nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes – wahlberechtigten Parteimitgliedern offen, die ihr Recht auf Beteiligung an der parteiinternen Willensbildung vorübergehend verwirkt haben.**

9. Wählbare Kandidaten

Die **Wählbarkeit eines Bewerbers** bei den Aufstellungsverfahren richtet sich nach anderen Kriterien. Gemäß § 12 Abs. 1 KWahlG ist wählbar, wer **am Wahltag das 18. Lebensjahr** vollendet hat, seit **mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und im Übrigen **wahlberechtigt** ist. Damit kann auch ein zum Zeitpunkt seiner Aufstellung noch 17-Jähriger zum Bewerber gewählt werden, wenn er spätestens am Wahltag 18 Jahre alt werden wird. Ebenso kann ein Bewerber aufgestellt werden, der erst am Wahltag drei Monate im Wahlgebiet seine Hauptwohnung haben wird.

Als Bewerber für eine **Bezirksvertretung** kann zusätzlich auch aufgestellt werden, wer in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt wurde (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Aufstellungsverammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die zwar (möglichst schriftlich oder per E-Mail) ihre **Zustimmung** zur Kandidatur erklärt haben, jedoch zur Aufstellungsverammlung **nicht erschienen** sind.

Als **(Ober-)Bürgermeister** bzw. **Landrat** kann nur kandidieren, wer das **23. Lebensjahr** vollendet und den **Hauptwohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** hat (§ 65 Abs. 2 GO; § 44 Abs. 2 KrO); ein Hauptwohnsitz innerhalb des Wahlgebiets ist nicht notwendig.

10. Vorschlags- und Antragsrechte

Vorschlagsberechtigt ist nach § 17 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 KWahlG **jeder stimmberechtigte Teilnehmer** der Versammlung. **Das Vorschlags- oder Antragsrecht darf also in keinem Fall einem bestimmten Gremium vorbehalten bleiben.**

Der Versammlungsleiter hat deshalb **dafür Sorge zu tragen**, dass aus der Mitte der Versammlung tatsächlich Änderungsvorschläge hinsichtlich der zu nominierenden Bewerber und ihrer Reihenfolge gestellt werden können. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn – bei Beachtung der vorstehenden Maßgaben – der örtlich zuständige Parteivorstand oder ein anderes Gremium nach Maßgabe der jeweiligen Parteisatzungen der Aufstellungsversammlung bestimmte **Vorschläge** zur Abstimmung unterbreitet.

Satzungsrecht

Nach § 6 der Verfahrensordnung der CDU NRW können **Vorschläge** zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung **von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes** schriftlich oder per E-Mail im Vorfeld einer Aufstellungsversammlung eingereicht werden. Entsprechende Vorschläge sind dem Vorsitzenden des für das Aufstellungsverfahren örtlich zuständigen Parteiverbands zuzuleiten. Aus dem Vorschlag muss ersichtlich sein und erforderlichenfalls ist nachzuweisen (dann möglichst schriftlich oder per E-Mail), dass die zur Aufstellung vorgeschlagene Person wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden ist.

11. Quotenregelungen

Die Wahlgesetze sehen verbindliche sog. „Quotenregelungen“ zur **Förderung weiblicher Kandidatinnen** nicht vor, schließen sie aber auch nicht aus, soweit die **Entscheidungsfreiheit** der Aufstellungsversammlung gewahrt bleibt.

Frauen sind in kommunalen Vertretungskörperschaften noch immer unterrepräsentiert. So wurde bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl 2020 nicht einmal jeder dritte zu verteilende Sitz (ca. 29,8 %) einer Frau zugeteilt. Hierbei war der Anteil der Frauen in den Kommunalvertretungen der kreisfreien Städte sowie deren Bezirksvertretungen mit etwa 35 % am größten und in den Räten der kreisangehörigen Gemeinden mit ca. 27 % am geringsten.

Der Landtag hat deshalb im Juli 2024 das Kommunalwahlgesetz um eine sogenannte „**appellative Regelung**“ ergänzt, mit der der Frauenanteil in den Kommunalvertretungen erhöht werden soll. **Das Kommunalwahlgesetz fordert** demnach **die Wählergruppen und Parteien nun dazu auf, Geschlechterparität bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen anzustreben**. Die gesetzliche Neuregelung überlässt es den Parteien und Wählergruppen, auf welche Art und Weise sie das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Kommunalvertretungen erreichen möchten. Die Regelung soll gleichfalls dazu beitragen, die Parteien und Wählergruppen bereits im Vorfeld der Aufstellung der Wahlvorschläge dazu zu animieren, durch parteiinterne Maßnahmen zu einer Steigerung der Partizipation von Frauen beizutragen.

Die **gesetzliche Neuregelung verzichtet** dabei aber ganz bewusst **auf eine verpflichtende Paritätsregelung**. Hintergrund: In mehrere anderen Bundesländern waren in den letzten Jahren diverse Versuche gescheitert, Parteien gesetzlich zur Aufstellung paritätischer Listen zu verpflichten. Die dortigen Verfassungsgerichte hatten darin nicht gerechtfertigte Verstöße gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat deshalb ganz bewusst einen anderen Weg eingeschlagen, um nicht zu riskieren, dass seine Gesetzesänderung ebenfalls vor dem Verfassungsgericht scheitert.

Die in das Kommunalwahlgesetz nun aufgenommene **appellative Regelung** stellt deshalb ausdrücklich **keine verpflichtende Regelung** dar. Dies betont auch ausdrücklich die entsprechende

Gesetzesbegründung. Die neue Regelung greift somit nicht unzulässig in die Rechte der von der Wahl betroffenen Beteiligten ein, weder auf der Seite der Wahlvorschlagsberechtigten noch auf der Seite der Wählerinnen und Wähler.

Ein nicht paritätischer Wahlvorschlag ist auch weiterhin möglich. D.h. die Aufstellungsversammlung darf im Ergebnis auch nicht paritätische Listen beschließen. Ein solcher Wahlvorschlag dürfte später vom Wahlausschuss nicht wegen fehlender Parität beanstandet werden.

Satzungsrecht

Nach § 15 Abs. 2 des **Statuts der CDU Deutschlands** (abgedruckt im Anhang) sollen Frauen und Männer an Parteiämtern und öffentlichen Mandaten **gleich** beteiligt sein. **Verbindliche Vorgaben** zur Berücksichtigung von Frauen finden sich im Statut der CDU Deutschlands allerdings nur für **Wahlen zu Parteiämtern**.

Bei der Bewerberaufstellung für öffentliche Mandate (z.B. bei der Kommunalwahl) ist eine feste Quote hingegen nicht möglich, da die Wahlgesetze rechtlich nicht zulassen, den Aufstellungsversammlungen vorzuschreiben, wen sie wählen sollen. Aus Sicht des Kommunalwahlrechts geht es also nur um einen rechtlich unverbindlichen Appell an die Aufstellungsversammlung. Gleichwohl ist der zuständige **Vorstand parteirechtlich verpflichtet**, auf eine **ausreichende** Beteiligung von Frauen „hinzuwirken“ (§ 15 Abs. 4 des Statuts der CDU Deutschlands). Eine erfolgreiche Kommunalwahl setzt dabei sicherlich ohnehin eine entsprechende Einbindung von engagierten Frauen (und auch jüngeren Personen) voraus. Bei der Aufstellung der **Reserveliste** soll der zuständige **Vorstand unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau** vorschlagen.

Damit ist allerdings nicht gemeint, dass spätestens für jeden dritten Listenplatz eine Frau vorgeschlagen werden soll. § 15 Abs. 5 Satz 1 des Statuts der CDU Deutschlands gibt lediglich vor, dass beispielsweise bei einer Liste mit 12 Personen jeweils mindestens eine Frau auf den Plätzen 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9 und 10 bis 12 vorgeschlagen werden soll – in jedem „Dreierpäckchen“ also jeweils mindestens eine Frau. Ein Listenvorschlag mit Frauen z.B. auf den Plätzen 1, 6, 7 und 12 würde also den satzungsrechtlichen Vorgaben genauso entsprechen, wie eine streng getaktete Liste, auf der zwischen den Frauen immer exakt zwei Männer vorgesehen sind.

Wahlbezirkskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden (§ 15 Abs. 5 S. 2 des Statuts der CDU Deutschlands). Ist eine ausreichende Berücksichtigung von Frauen z.B. wegen einer Staffelung nach Ortsteilen oder Stadtbezirken, wegen fehlender Bewerberinnen oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, ist dies in der Versammlung **darzulegen und zu begründen** (§ 15 Abs. 5 des Statuts der CDU Deutschlands).

Das Recht der Aufstellungsversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als **Gegenvorschläge** zu benennen, bleibt unberührt. Die beschlossene Reserveliste ist also auch dann gültig, wenn die Frauenquote nicht erreicht wird.

12. Vorstellung der Bewerber

Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist stets Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 KWahlG). Als angemessen wird von der Rechtsprechung eine Zeit von 10 Minuten angesehen. Dieser Zeitrahmen kann nicht durch Beschluss der Versammlung, jedoch freiwillig vom Bewerber verkürzt werden.

Satzungsrecht

§ 8 Abs. 6 der Verfahrensordnung der CDU NRW trägt dem Rechnung und schreibt deshalb ebenfalls vor, dass allen Bewerbern und Ersatzbewerbern Gelegenheit zu gegeben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; auf ihr Verlangen hin ist ihnen hierzu jeweils mindestens 10 Minuten Redezeit zu gewähren.

13. Wahlverfahren

Der **Gesetzgeber** hat den Parteien und Wählergruppen **kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben**, nach dem die Bewerber und ihre Reihenfolge zu nominieren sind. Die Parteien und Wählergruppen entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob die zu nominierenden Bewerber einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch **demokratischen Grundsätzen** entsprechen und damit eine unmittelbare, freie und geheime Wahl sicherstellen (vgl. auch § 17 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Dazu gehört insbesondere, dass jede wahlberechtigte Person gleiches Stimmrecht hat und die (relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit entscheidet.

Hat die Partei oder Wählergruppe – etwa durch Satzung oder eine **Verfahrensordnung** – Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr beschließen. Geschieht dies dennoch und wird dabei von den Regelungen der Partei oder Wählergruppe abgewichen, ist **wahlrechtlich** der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine partei- oder organisationsinterne Angelegenheit, die für die Zulassungsentscheidung der Wahlausschüsse grundsätzlich unbeachtlich ist.

Satzungsrecht

Für die **CDU NRW** sind diese Fragen detailliert geregelt; vgl. hierzu **§ 9 der Verfahrensordnung** (im Anhang).

Es muss nicht über jeden Bewerber einzeln in einem eigenen Wahlgang abgestimmt werden. Eine **Sammelwahl** mit dem Ziel, dass mehrere oder alle Bewerber wie auf dem Stimmzettel aufgeführt gewählt werden, ist jedoch nur zulässig, wenn für diese oder für den Wahlvorschlag insgesamt **keine Gegenkandidaten** und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerber vor dem Wahlgang beantragt werden. Eine derartige Sammelwahl ist also nur unter der Voraussetzung zulässig, dass von **keinem** Versammlungsteilnehmer ein Änderungsvorschlag erfolgt.

14. Wahrung der geheimen Abstimmung

Die Bewerber und ihre Reihenfolge müssen durch die Aufstellungsversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden. Werden die Bewerber und ihre Reihenfolge durch eine Vertreterversammlung nominiert, müssen auch die Vertreter für die Vertreterversammlung zuvor durch Mitgliederversammlungen in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden (§ 17 Abs. 2 KWahlG).

Die an die geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Ziel sicherzustellen, dass

1. jede abstimmende Person **unbeobachtet** von anderen Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel **verdeckt** kennzeichnet und abgibt (Unterbindung von offenen Stimmabgaben)

und

2. die Entscheidung jeder abstimmenden Person **auch nach ihrer Stimmabgabe** geheim bleibt.

Somit hat die Partei oder Wählergruppe durch **geeignete Vorkehrungen** dafür Sorge zu tragen, dass das Abstimmungsgeheimnis während und nach der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

Für die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung gelten nicht die gleichen Vorschriften und Standards wie für die allgemeinen Kommunalwahlen am Wahltag in den Wahllokalen. Gleichwohl empfiehlt es sich, bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen zwingend vorgeschrieben sind, einzuhalten:

Zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses sind bestimmte Schutzvorrichtungen wie **Abstimmungskabinen** zwar **nicht zwingend vorgeschrieben**. Voraussetzung hierfür ist aber, dass auch ohne Bereitstellung entsprechender Schutzvorrichtungen die Stimmzettel **verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer Versammlungsteilnehmer abgegeben werden können**. Diese Voraussetzung dürfte regelmäßig nicht gegeben sein, wenn die Aufstellungsversammlung in einem – gemessen an der Anzahl der erschienenen Versammlungsteilnehmer – **kleinen Raum** stattfindet. In einem solchen Fall kann also die Bereitstellung von geeigneten Schutzvorkehrungen wie **Abstimmungskabinen** sogar **geboten** sein. Infolgedessen kann die Frage nach dem Erfordernis solcher Schutzvorkehrungen immer nur auf Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles entschieden werden.

Zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe auch nach der Abstimmung sollten die verdeckt gekennzeichneten und sodann gefalteten Stimmzettel in einem geeigneten Behältnis, das zumindest die wesentlichen Eigenschaften einer **Abstimmungsurne** aufweist, gesammelt werden.

Für die Stimmabgabe sind **einheitliche Stimmzettel** auszugeben. Die Verwendung einheitlicher Stimmzettel ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass **keine Rückschlüsse** auf das Abstimmungsverhalten einzelner Abstimmungsteilnehmer gezogen werden können. Außerdem wird auf diese Weise die Gefahr von doppelten oder sogar mehrfachen Stimmabgaben vermindert.

Es empfiehlt sich generell, **gedruckte** einheitliche Stimmzettel zu verwenden, die auf Veranlassung des Versammlungsleiters passend zum jeweils anstehenden Wahlgang von der Wahlkommission eigens z.B. **per Laptop und Drucker vor Ort produziert** werden. Das Gebot, für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel auszugeben, ist notfalls aber auch dann noch gewahrt, wenn diese „leer“ sind, sodass die abstimmenden Personen gehalten sind, die Namen der von ihnen bevorzugten Kandidaten auf dem Stimmzettel selbst **handschriftlich (in Blockschrift)** auf den Stimmzetteln einzutragen.

Allerdings muss bei handschriftlicher Eintrag von Bewerber-Namen unbedingt sichergestellt sein, dass die Stimmabgabe im Nachhinein nicht individuell dem jeweiligen Versammlungsteilnehmer zugeordnet werden kann, der die Ergänzung persönlich vorgenommen hat.

Dies kann erreicht werden, indem beispielsweise handschriftlich mit den Kandidaten-Namen versehene, aber noch nicht angekreuzte Stimmzettel zunächst eingesammelt werden und im Anschluss hieran verdeckt neu für die eigentliche Wahl ausgeteilt werden, mithin kein Versammlungsteilnehmer einen von ihm selbst zuvor ergänzten Stimmzettel selbst ausfüllt. Diese Vorge-

hensweise ist insbesondere in Fällen geboten, in denen „leere“ Stimmzettel zum Einsatz kommen. Außerdem empfiehlt sich in einer solchen Situation die **Ausgabe einheitlicher Schreibstifte** an die Versammlungsteilnehmer.

Im Hinblick auf mögliche Form- und Flüchtigkeitsfehler, die eine handschriftliche Ergänzung von Stimmzetteln durch die Versammlungsteilnehmer selbst erfahrungsgemäß wahrscheinlicher machen (einige Versammlungsteilnehmer vergessen z.B. eine Ergänzung oder es kommt zu Verwechslung bzw. Missverständnissen, wodurch die Stimmzettel letztlich doch nicht alle inhaltlich einheitlich sind und dies erst bei der Auszählung auffällt), wird jedoch empfohlen, derlei **Fehlerquellen durch Druck** jeweiliger einheitlicher Stimmzettel vor Ort von vornherein **organisatorisch auszuweichen**.

Anders als bei rein innerparteilichen Wahlen ist der **Einsatz elektronischer Abstimmungs- und Wahlsysteme** zur Wahl von Bewerbern und von Vertretern für Vertreterversammlungen im Zuge von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen **weiterhin nicht erlaubt**.

Satzungsrecht

Für die **CDU** stellt auch noch einmal zusätzlich § 43 Abs. 1 S. 6 des Statuts der CDU Deutschlands klar, dass der **Einsatz von Systemen zur elektronischen Stimmabgabe im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen unzulässig** ist.

15. Niederschrift und Versicherungen an Eides statt

Über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine **Niederschrift** nach einem durch die Kommunalwahlordnung vorgegebenen Muster zu fertigen.

Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Bestimmung der **Bewerber** und ihrer **Reihenfolge** hervorgehen. Die Niederschrift ist von dem **Leiter** der Aufstellungsversammlung sowie vom **Schriftführer** zu unterschreiben.

Daneben haben der **Versammlungsleiter** sowie **zwei** von der Versammlung hierzu beauftragte **Versammlungsteilnehmer** (insgesamt also **drei verschiedene Personen**), die zweckmäßigerweise auch im Wahlgebiet **wahlberechtigt** sind, per Unterschrift eine **Versicherung an Eides statt** gegenüber dem Wahlleiter darüber abzugeben, dass die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge der Reservelistenbewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Partei oder Wählergruppe ist zwar nicht verpflichtet, das Original der Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen; eine **Ausfertigung genügt**. Auch eine Beglaubigung der Niederschrift ist nicht vorgesehen. Die Partei oder Wählergruppe ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt. Es empfiehlt sich jedoch rein vorsorglich doppelte Originale dieser und aller weiteren erforderlichen Unterlagen auszufertigen und jeweils ein **Original einzureichen**. Das verbleibende zweite Original könnte für den Fall etwa eines Verlustes auf dem Einreichungsweg (z.B. Post an Wahlleiter geht verloren) zur Sicherheit bereitgehalten werden und erforderlichenfalls fristwährend Verwendung finden.

16. Einreichung der Wahlvorschläge

Dem Vorgang der Kandidatenaufstellung folgt die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter. Dies muss nach § 15 Abs. 1 KWahlG bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, erfolgen. Bitte beachten Sie auch die oben unter A. II. aufgeführten **Termine und Verfahrensfristen** zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2025.

17. Sonderregelungen für (Ober-)Bürgermeister und Landräte

Obgleich die vorangegangenen Ausführungen grundsätzlich auch für die Benennung, Vorstellung und Wahl von Kandidaten für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters bzw. Landrates gelten, finden sich für diese Personen gewisse Sonderregelungen. Nach § 46d Abs. 3 KWahlG NRW ist es möglich, dass eine Person für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters oder Landrates von mehreren Parteien oder Wählergruppen als sogenannter **„gemeinsamer Bewerber“** benannt wird. Er ist hierzu in einer geheimen Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen daneben keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen oder zur Wahl vorschlagen.

Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags insgesamt setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären allerdings nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson eines der beteiligten Wahlvorschlagsträger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser nach § 46 d Absatz 4 Satz 4 KWahlG als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

Aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten sollte davon abgesehen werden, einen gemeinsamen Bewerber auch in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Vielmehr sollten Kandidaten für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters oder Landrates, die gemeinsam z.B. von CDU und FDP aufgestellt werden, jeweils in getrennten Veranstaltungen, mithin in einer Aufstellungsversammlung der CDU und einer Aufstellungsversammlung der FDP, die aber durchaus in einem Saal und zu gleicher Zeit stattfinden können, benannt werden.

Satzungsrecht

Für die **CDU NRW** sind diese Fragen detailliert geregelt; vgl. hierzu **§ 7 Abs. 4 der Verfahrensordnung** (im Anhang). Darin wird u.a. klargestellt, dass bereits aus der Einladung zu einer entsprechenden Aufstellungsversammlung klar hervorgehen muss, dass nicht lediglich ein CDU-Bewerber aufgestellt werden soll, sondern die Aufstellung sogar eines gemeinsamen Bewerbers vorgesehen ist, der zusammen mit weiteren Wahlvorschlagsträgern in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benannt werden soll.

Ferner ist geregelt, dass ein solcher gemeinsamer Bewerber nur Bewerber der CDU bleiben kann, wenn andere Parteien oder Wählergruppen entgegen ursprünglichen Planungen später in einem § 46 d Absatz 4 Satz 4 KWahlG entsprechenden Ausnahmeszenario überraschend bzw. kurzfristig noch von einer Benennung als gemeinsamer Bewerber ablassen. Andernfalls kann der Bewerber nur dann von der CDU allein als ihr Bewerber in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn eine weitere Aufstellungsversammlung ihn hierzu ausdrücklich wählt; in einer weiteren Aufstellungsversammlung sind auch weitere Kandidaten-Vorschläge zuzulassen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass es regelmäßig bereits bei der Kandidatenfindung und erst recht im Aufstellungsprozess einen Unterschied macht, ob ein Bewerber „nur“ für die CDU antreten wird oder sich die CDU ihren Bewerber mit anderen

„teilen“ muss, was für den Kandidatenauswahlprozess und die innerparteiliche Konkurrenz im Aufstellungsverfahren ggf. zu unterschiedlichen Mehrheiten Anlass geben könnte.

18. Städtereionen

In Städtereionen (zurzeit nur Aachen) werden die Kandidaten der CDU für das Amt des Städtereionrates und für den Städtereiontag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder, wenn sich die Vorstände der im Wahlgebiet beteiligten Kreisverbände einvernehmlich dafür aussprechen, durch eine Städtereionvertreterversammlung gewählt.

Die Städtereionvertreterversammlung setzt sich aus 120 von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden der Städtereion gewählten Vertretern zusammen. Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenen Sitze wird auf Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Diese Vertreter werden in den nach der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt. Ist in der Kreissatzung die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag nicht vorgesehen, erfolgt die Wahl der Vertreter in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter für die Städtereionvertreterversammlung beteiligen können.

19. Verbandsversammlungen

Im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen wird auch neu über die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) sowie des Regionalverbands Ruhr (RVR) entschieden. Während die Mitglieder der Verbandsversammlungen des LVR und LWL jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode durch die Kreistage und Stadträte der dem jeweiligen Landschaftsverband angehörenden Kreise und kreisfreien Städte wählen, findet seit 2020 im RVR eine Direktwahl der Verbandsversammlung, des sogenannten „Ruhrparlaments“, statt.

In Vorbereitung dieser Wahlen sind im LVR und LWL nach § 7b Abs. 5 LVerbO, im RVR nach § 46 h Abs. 4 KWahlG Bewerberlisten von den Parteien und Wählergruppen aufzustellen; zuständig hierfür ist im Regelfall deren jeweilige Landesleitung. Das Nähere über die Bildung und Einberufung der entsprechenden Aufstellungsversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Listenbewerber regeln die Parteien und Wählergruppen wiederum gemäß § 17 Abs. 7 KWahlG selbst durch ihre Satzungen.

Satzungsrecht

Für die **CDU NRW** sind diese Fragen detailliert geregelt; vgl. hierzu **§ 14 der Verfahrensordnung** (im Anhang). Demnach ist für die Aufstellung der Bewerberlisten der CDU-Landesverband zuständig. Jeder Kreisverband entsendet Vertreter in eine jeweils für den LVR, LWL und RVR gebildete 60er-Vertreterversammlung. Die Wahl der auf den Kreisverband entfallenden Vertreter und von Ersatzvertretern kann z.B. zweckmäßigerweise im Rahmen der Aufstellungsversammlung im Kreisverband zur Wahl des Landrats- bzw. Oberbürgermeisterbewerbers oder der Bewerber für den Kreistag bzw. den Rat der kreisfreien Stadt mit erfolgen. Die Vorbereitung eines Listenvorschlags an die 60er-Vertreterversammlung für den RVR obliegt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 dem Bezirksverband Ruhr.

Zu den hierzu durch die Kreisverbände zu beachtenden Fristen und Terminen für das Aufstellungsverfahren im LVR, LWL und RVR vgl. auch die unter A. II. abgedruckte Übersicht.

B. Konkrete Handlungsanleitung zur Durchführung

Bitte lesen Sie zunächst die rechtlichen Hinweise zum Aufstellungsverfahren (Teil A. IV.) und die Verfahrensordnung der CDU NRW (im Anhang)

Im Folgenden finden Sie folgende Musterunterlagen:

- I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung
- II. Checkliste für die Erstellung des Einladungsverteilers und einer Teilnehmerliste
- III. Arbeitshilfe/Wortvorlage für die Leitung der Aufstellungsversammlung
- IV. Muster-Stimmzettel für die Bewerberaufstellung

Hinweis

Die in dieser Handreichung nachfolgend abgedruckten Muster behandeln **beispielhaft das Szenario eines Aufstellungsverfahrens per Mitgliederprinzip** eines **CDU-Stadt-/Gemeindeverbands** zur Vorbereitung der Wahl des **Bürgermeisters** und des **Rates** in einer **kreisangehörigen Stadt/Gemeinde**.

Für alle anderen Aufstellungsverfahren in den Kreisen und kreisfreien Städten **sind ebenfalls entsprechend angepasste Mustervorlagen erhältlich, jeweils auch für Verbände mit Delegierten-/Vertreterprinzip**, von deren Abdruck in dieser Handreichung jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen wurde.

Die speziell auf andere Szenarien angepassten Mustervorlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen CDU-Kreisgeschäftsstelle!

I. Muster-Einladung für die Aufstellungsversammlung

An

Ort, Datum

die in **Stadt-/Gemeinde-Name**
zur Kommunalwahl wahlberechtigten
CDU-Mitglieder

sowie an die Mitglieder
des CDU-**Stadt-/Gemeindeverbands SV/GV-Name**

Einladung zu einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der CDU-Bewerber für die Kommunalwahl 2025 in **Stadt-/Gemeinde-Name**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie u.a. zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden und sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen.

Im Hinblick auf die Kommunalwahl in unserer Gemeinde im Herbst 2025 lade ich Sie deshalb hiermit herzlich zu einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung unseres Bewerbers für die Bürgermeisterwahl sowie unserer Bewerber, ggf. auch von Ersatzbewerbern, für die Ratswahl sowie zu weiteren Wahlvorbereitungen ein auf

**Tag, Datum,
Uhrzeit,
Tagungsort.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regularien
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Wahl eines Versammlungsleiters
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Wahl einer Wahlkommission zur Mandatsprüfung und Stimmzählung
 - e) Wahl eines Schriftführers für die nach dem Muster der Kommunalwahlordnung (KWahlO) anzufertigenden Niederschriften
 - f) Wahl von zwei Versammlungsteilnehmern, die neben dem Versammlungsleiter nach dem Muster der KWahlO an Eides statt versichern, dass die Wahlen der Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind
 - g) Wahl einer Vertrauensperson und stellv. Vertrauensperson für die nach dem Muster der KWahlO dem Wahlleiter einzureichenden Wahlvorschläge
3. Bericht der Wahlkommission zum Ergebnis der Mandatsprüfung
4. Hinweise und Feststellungen zum Aufstellungsverfahren

5. Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl (ggf. als gemeinsamer Bewerber von CDU, ... und ...)
6. Wahl der Bewerber für die Ratswahl
 - a) Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke
 - b) Wahl der Bewerber für die Reserveliste einschl. Festlegung ihrer Reihenfolge (Achtung: Alle ggf. unter TOP 6 c) zu wählenden Ersatzbewerber müssen bereits unter TOP 6 b) zu Reservelistenbewerber gewählt werden!)
 - c) ggf. Wahl von Ersatzbewerbern für die unter TOP 6 a) und b) gewählten Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber
7. Verlesen und Genehmigung der Niederschriften nach dem Muster der KWahlO
8. ggf. Kandidatenvorschläge unseres Stadt-/Gemeindeverbands an die Aufstellungsversammlungen im Kreisverband zur Landrats- und Kreistagswahl
9. Verschiedenes
10. Schlusswort und Ende der Veranstaltung

Bitte beachten Sie auch die nachfolgend abgedruckten wichtigen Hinweise!

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

- CDU-Stadt-/Gemeindeverbands-Vorsitzender -

Hinweise:

1. Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument mit, das es ermöglicht, dass Sie sich im Bedarfsfall im Tagungsbüro ausweisen können und die Mandatsprüfungskommission ihre Stimmberechtigung erforderlichenfalls überprüfen kann. Unionsbürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit bringen bitte einen gültigen Identitätsausweis mit.
3. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Die Verwendung des generischen Maskulinums in dieser Einladung erfolgt lediglich zwecks besserer Lesbarkeit.
4. An der Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl sowie an den Wahlen der Bewerber und von Ersatzbewerbern für die Ratswahl können nur am Versammlungstag im Gemeindegebiet zur Kommunalwahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigte CDU-Mitglieder teilnehmen (§§ 7, 8 KWahlG). Nähere Hinweise zu den persönlichen Voraussetzungen hierzu im Einzelnen erfolgen in der Versammlung.

Der vorstehende Punkt 4 kann alternativ auch durch die nachstehenden, sehr viel ausführlicher formulierten Punkte 4 und 5 ersetzt werden (Es besteht gleichwohl

keine gesetzliche oder satzungsrechtliche Verpflichtung, bereits in der Einladung derart detailliertere Ausführungen zu machen! Diese könnten hier evtl. auch mehr verwirren, als hilfreich sein.):

4. An der Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl sowie an den Wahlen der Bewerber und ggf. von Ersatzbewerbern für die Ratswahl können nur teilnehmen:
 - Mitglieder unseres CDU-Stadt-/Gemeindeverbands, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wahlberechtigt sind,
 - sonstige Mitglieder der CDU Deutschlands, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wahlberechtigt sind, aber einem anderen Parteiverband außerhalb des Wahlgebiets angehören.
5. Wahlberechtigt ist, wer am Versammlungstag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Versammlung im Wahlgebiet (=Gemeindegebiet) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets (=Gemeindegebiet) hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

II. Checkliste Einladungsverteiler

Einladungsverteiler: „Wer muss eingeladen werden?“

Checkliste für die Zusammenstellung der entsprechenden Selektionen aus der ZMD und zur Erstellung von Teilnehmerlisten für das Tagungsbüro

Achtung: Für die TOPe 5 und 6 einerseits und den TOP 8 andererseits gelten unterschiedliche Stimmrechtsvoraussetzungen, weshalb im Folgenden jeweils eine differenzierte Darstellung erfolgen muss!

1. Im Hinblick auf die TOPe 5 und 6 (Wahl des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl sowie der Bewerber, ggf. von Ersatzbewerbern, für die Ratswahl) sind einzuladen/an der Wahl zu beteiligen:

- + Mitglieder des CDU-Stadt-/Gemeindeverbands, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wohnen [diesbezügliche ZMD-Daten liegen der KGST vor und können selbst selektiert werden],
- + Mitglieder der CDU Deutschlands, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wohnen, aber einem anderen Parteiverband außerhalb des Wahlgebiets (=Stadt-/Gemeindegebiet) angehören, also
 - + Mitglieder des CDU-Kreisverbands, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wohnen, aber abweichend einem anderen CDU-Stadt-/Gemeindeverband des CDU-Kreisverbands als Mitglied zugewiesen sind [diesbezügliche ZMD-Daten liegen der KGST vor und können selbst selektiert werden] sowie
 - + Mitglieder anderer CDU-Kreisverbände, die am Versammlungstag im Wahlgebiet (=Stadt-/Gemeindegebiet) wohnen [diesbezügliche ZMD-Daten liegen der KGST nicht vor und müssen über die UBG bezogen werden].

Aus der oben zusammengestellten Personengruppe sind anschließend zu streichen:

- Mitglieder, die am Versammlungstag keine Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und auch nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen.

2. Im Hinblick auf TOP 8 (ggf. Kandidatenvorschläge unseres CDU-Stadt-/Gemeindeverbands an die Aufstellungsversammlungen im Kreisverband zur Landrats- und Kreistagswahl) sind einzuladen/an der Wahl zu beteiligen:

- ✦ alle Mitglieder des CDU-Stadt-/Gemeindeverbands [diesbezügliche ZMD-Daten liegen der KGST vor und können selbst selektiert werden].



3. Abschließende Hinweise

Für die Verfeinerung der Selektion können die weiteren Wahlberechtigungs Voraussetzungen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben, denn es kann satzungsrechtlich weder CDU-Mitglieder geben, die weniger als 16 Jahre alt sind, noch kann/muss hier darauf abgestellt werden, dass die Mitglieder am Versammlungstag jeweils schon seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet wahlberechtigt sind (von Letzterem darf in Anbetracht der Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen und der in der ZMD enthaltenen Anschrift einstweilen ausgegangen werden). Ferner wird der Partei regelmäßig nicht bekannt sein, ob einzelne Mitglieder ggf. infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, also in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass für die Teilnahme an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen nach § 18 Abs. 2 Satzung CDU NRW grundsätzlich außer Betracht bleiben muss, ob die Mitgliedsrechte eines Mitglieds infolge schuldhaften Zahlungsverzugs gemäß § 7 Abs. 2 CDU-Statut ruhen. D.h.: Alle wahlberechtigten Parteimitglieder sind am Aufstellungsverfahren zu beteiligen – unabhängig von ihrer Zahlungsmoral. Lediglich hinsichtlich der ggf. unter TOP 8 vorgesehenen Beschlussfassung über Kandidatenvorschläge des Stadt-/Gemeindeverbands wäre auf ein Ruhen von Mitgliedsrechten Rücksicht zu nehmen.

III. Arbeitshilfe/Wortvorlage für die Leitung der Aufstellungsversammlung

TOP 1 Eröffnung Begrüßung

Meine Damen und Herren, liebe Parteifreunde!

Ich eröffne unsere Versammlung zur Aufstellung unserer Kandidaten zur Kommunalwahl und begrüße sie alle ganz herzlich. Ganz besonders begrüße ich bei uns

unseren Ehrenvorsitzenden ...

unseren Bürgermeister ...

unseren Abgeordneten (MdB, MdL) ...

unseren Kreistagsabgeordneten ...

Ganz herzlich begrüße ich auch diejenigen jungen und neuen Mitglieder, die heute zum ersten Mal an einer Kandidatenaufstellung teilnehmen.

Einen herzlichen Gruß auch an die erschienen Medienvertreter. Wir freuen uns schon jetzt über ihre Berichterstattung.

Evtl.

Bevor wir an unsere heutige Aufgabe herangehen, bitten wir unseren Freund ... (z.B. Abgeordneter, Bürgermeister), einige Worte an uns zu richten.

Ich danke unserem Freund ... (z.B. Abgeordneten, Bürgermeister) ganz herzlich für seine Worte.

TOP 2 Regularien

Liebe Freunde!

Wir wollen jetzt an unsere heutige Aufgabe herangehen.

Wir kommen zunächst zu den notwendigen Regularien.

Der Vorstand hat sich in Vorbereitung unserer heutigen Versammlung dazu beraten. Die entsprechenden Vorschläge liegen Ihnen in der Tischvorlage vor/werde ich mündlich vortragen.

Nach unserer Satzung können die unter den Regularien vorzunehmenden Wahlen offen per Handzeichen erfolgen.

Sind Sie damit einverstanden, in dieser Weise offen abzustimmen?

Wer dafür ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen!

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Vielen Dank, dann können wir so verfahren.

**TOP 2 a)
Feststellung der
ordnungsgemäßen
Einberufung und der
Beschlussfähigkeit**

Nach unserer Satzung und Verfahrensordnung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung kann satzungsgemäß schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt gemäß unserer Verfahrensordnung 10 Tage.

Die Einladung zu unserer heutigen Versammlung erfolgte mit Schreiben **und/oder E-Mail** vom ..., mithin form- und fristgerecht, und enthielt auch einen entsprechenden Hinweis zur Beschlussfähigkeit.

Ich darf fragen: Gibt es hiergegen Einwände?

Dann stelle ich hiermit fest, dass unsere Versammlung beschlussfähig ist.

**TOP 2 b)
Wahl eines
Versammlungsleiters**

Die Versammlung wird in der Regel durch den Vorsitzenden geleitet, sie kann aber auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Unser Freund ... hat sich in die Verfahrensvorschriften eingearbeitet und der Vorstand schlägt Ihnen vor, ihn als Versammlungsleiter zu wählen.

Gibt es weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir darüber ab: Wer mit ... als Versammlungsleiter einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen.

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Danke! Dann bitte ich nun ... die Versammlungsleitung zu übernehmen.

(Übernahme der Versammlungsleitung, soweit jmd. anderes als der Vorsitzende hierzu gewählt wurde)

Auch von mir einen schönen guten Tag/Abend und ein erster wichtiger Hinweis:

Ich werde Ihnen heute ziemlich viel Text vorzutragen haben und muss dabei obendrein bestmöglich verhindern, irgendetwas Wichtiges zu vergessen oder mich Ihnen gegenüber unverständlich auszudrücken.

Mit Ihrer Erlaubnis beabsichtige ich deshalb wenigstens, mich auf die jeweils männliche Form von Bezeichnungen zu beschränken. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von meiner sprachlichen Ausdrucksweise selbstverständlich in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen. Wenn ich im Folgenden gleichwohl also lediglich kurz angebunden nur von Kandidaten, Bewerbern und Ersatzbewerbern spreche, mögen sich alle von mir damit genauso mitgemeinten Frauen und diversgeschlechtliche Menschen bitte nicht beleidigt oder diskriminiert fühlen.

Danke, dann darf ich so verfahren.

Wir kommen zu weiteren Regularien:

TOP 2 c) Genehmigung der Tagesordnung

Die vorgesehene Tagesordnung wurde Ihnen mit der Einladung bekannt gegeben.

Ich darf fragen: Gibt es Änderungswünsche?

(Hinweis: Soweit eine Ergänzung verlangt werden sollte, könnten höchstens weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, jedoch keine neuen Beschlussgegenstände!)

Dann lasse ich abstimmen: Wer ist für die vorgeschlagene Tagesordnung? Gegenstimmen? Enthaltungen?

Damit haben wir die Tagesordnung so genehmigt. Vielen Dank.

TOP 2 d) Wahl einer Wahlkommission

Nach unserer Verfahrensordnung muss eine Wahlkommission gebildet werden.

Die Wahlkommission hat u.a. die Aufgabe, die Mandatsprüfung vorzunehmen, d.h. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder fortlaufend festzustellen.

Außerdem hat die Wahlkommission auch die klassischen Aufgaben einer Stimmzählkommission, d. h. vor allem Stimmzettel vorbereiten, austeilen, einsammeln, auszählen und Wahlergebnisse ermitteln.

Sollten zur Frage der Mandatsprüfung oder Stimmabgabe Zweifel auftauchen, wäre das eine Sache der Wahlkommission.

Vorgeschlagen für die Besetzung der Wahlkommission sind ...

(ggf. Verweis auf Tischvorlage mit vorbereiteten Vorschlägen)

Ich darf fragen: Gibt es weitere oder andere Vorschläge?

Ich schlage vor, dass wir über die Mitglieder der Wahlkommission insgesamt abstimmen. Gibt es Einwände dagegen, „en bloc“ abzustimmen? Ich höre keine Einwände. Danke.

Dann lasse ich darüber abstimmen:

Wer ist für die vorgeschlagenen Personen?

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Vielen Dank, dann haben wir die Wahlkommission so gewählt.

**TOP 2 e)
Wahl eines Schriftführers**

Wir haben außerdem einen Schriftführer zu bestimmen. Dessen Aufgabe ist es insbesondere, über unsere heutige Versammlung und ihre Ergebnisse Niederschriften zu erstellen und gemeinsam mit mir als Versammlungsleiter anschließend zu unterzeichnen.

Die Niederschriften sind nach entsprechenden Mustern der Kommunalwahlordnung auszufertigen, es handelt sich also um eine gewissenhaft zu erledigende Aufgabe.

Der Vorstand schlägt Ihnen hierfür unseren Freund ... vor.

Gibt es weitere Vorschläge?

Dann stimmen wir ab. Ich bitte um das Handzeichen für unseren Freund ...

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Ich danke für das klare Ergebnis und unserem Freund ... für die Übernahme der Schriftführung.

**TOP 2 f)
Wahl von zwei
Versammlungsteilnehmern
zur Mitabgabe der
Versicherung an Eides statt**

Das Kommunalwahlgesetz verlangt überdies, dass wir zwei Versammlungsteilnehmer damit beauftragen, im Anschluss an die Versammlung zusätzlich zu mir als Versammlungsleiter gegenüber dem Wahlleiter schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Wahlen der aufgestellten Bewerber, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Bestimmung von Ersatzbewerbern in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Vorstand schlägt Ihnen hierfür unsere Freunde ... und ... vor.

Gibt es weitere Vorschläge?

Gibt es Einwände dagegen, dass wir über auch diese Vorschläge wieder „en bloc“ abstimmen? Ich höre keine Einwände.
Danke.

Dann stimmen wir ab. Ich bitte um das Handzeichen.
Wer stimmt zu?

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Vielen Dank. Unsere beiden Freunde bitte ich schon jetzt, nach Schließen der Versammlung noch für einen Moment hier zu bleiben und die vorbereitete

Versicherung an Eides statt dann noch zu unterschreiben, bevor sie ihren Heimweg antreten.
Danke!

**TOP 2 g)
Wahl einer
Vertrauensperson und einer
stellv. Vertrauensperson**

Außerdem haben wir eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson für die Wahlvorschläge zu benennen.

Aufgabe der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist es insbesondere, als Ansprechpersonen gegenüber den Wahlbehörden zu fungieren. Sie haben die eingereichten Wahlvorschläge betreffende Erklärungen entgegenzunehmen oder gegenüber den Wahlbehörden abzugeben. Wir wären überdies auf die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson angewiesen, wenn es um Beseitigung etwaiger Mängel bei den eingereichten Wahlunterlagen ginge.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können überdies gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. Und sie können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, Wahlvorschläge zurücknehmen oder u. U. ändern.

Es handelt sich also um verantwortungsvolle Aufgaben.

Der Vorstand schlägt Ihnen als Vertrauensperson ... und als stellvertretende Vertrauensperson ... vor.

(Achtung, aufpassen wg. möglicher Inkompatibilität: Mitglieder von Wahlorganen, insbesondere des zuständigen Wahlausschusses, dürfen nicht zu Vertrauensperson oder stellvertretender Vertrauensperson gewählt werden!)

Gibt es weitere Vorschläge?

Das ist nicht der Fall.

Ich schlage erneut vor, über die Vorschläge insgesamt abzustimmen. Ich höre keine Einwände, also werden wir so verfahren, vielen Dank.

Ich bitte also um Ihr Handzeichen. Wer stimmt für die vorgeschlagenen Personen?

Gegenstimmen? Enthaltungen?

TOP 3
Bericht der
Wahlkommission: Ergebnis
der Mandatsprüfung

Danke, dann haben wir unsere Freunde gewählt.

Wir kommen jetzt zum Bericht der Wahlkommission über das Ergebnis der Mandatsprüfung.

An dieser Stelle will ich daran erinnern, dass in unserer heutigen Aufstellungsversammlung **nur CDU-Mitglieder** stimmberechtigt sind, **die heute** nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes **in unserer Gemeinde wahlberechtigt** sind.

Das bedeutet, sie müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen **CDU-Mitglied** sein,
2. sie müssen **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes oder **Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates** sein,
3. sie müssen **mindestens 16 Jahre alt** sein,
4. sie müssen **seit mindestens 16 Tagen** ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen **ihre Hauptwohnung in unserer Gemeinde** haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Gemeinde haben und
5. sie dürfen schließlich **nicht** infolge Richterspruchs ihr **Wahlrecht** in der Bundesrepublik Deutschland **verloren haben**.

Gibt es hierzu noch Fragen?

Dann darf ich kurz um das Handzeichen derjenigen Anwesenden bitten, die heute **CDU-Mitglied** sind **und mindestens 16 Jahre alt** sind **und Deutsche oder EU-Bürger** sind **und seit wenigstens 16 Tagen schon in unserer Gemeinde wohnen** **und** auch **nicht aufgrund Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen** sind.

Danke schön! Ich bitte alle anderen, die gerade nicht aufzeigen konnten, also hier heute nicht wahlberechtigt sind, um Verständnis, dass sie bei der folgenden Bewerberaufstellung nur Zuschauer sein dürfen.

Randbemerkung: Was die unter TOP 8 vorgesehene Nominierung von Kandidaten für das Aufstellungsverfahren auf Kreisverbandsebene anbetrifft, gelten leicht abweichende Voraussetzungen für die Stimmberechtigung. Dazu werde ich dann unter TOP 8 noch speziell etwas sagen.

Ich bitte nun ein Mitglied der Wahlkommission um Auskunft zur Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(Bericht der Wahlkommission über das Ergebnis der Mandatsprüfung, z.B.:

Laut Unterlagen des Tagungsbüros waren um ... Uhr insgesamt ... Teilnehmer zu unserer heutigen Versammlung erschienen.

Davon sind stimmberechtigt

zum TOP 5 und 6 ... Personen und

zum TOP 8 ... Personen.

Die unterschiedlichen Stimmberechtigungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorgaben, ich hatte gerade schon darauf hingewiesen.)

Vielen Dank. Für den Moment halten wir fest, dass damit bei den anstehenden Wahlen bis zu ... Stimmzettel abgegeben werden könnten.

Soweit noch einzelne Mitglieder nachträglich hinzukommen sollten, werden diese selbstverständlich ebenfalls nach entsprechender Prüfung durch die Wahlkommission im Tagungsbüro zur Abstimmung zugelassen werden. Ich werde die Versammlung ggf. über erhebliche Änderungen der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten auf dem Laufenden halten.

TOP 4 Hinweise und Feststellungen zum Aufstellungsverfahren

Liebe Freunde,

bevor wir mit der Bewerberaufstellung beginnen, möchte ich Ihnen jetzt zunächst einige **grundsätzliche Hinweise** zum weiteren Verfahren geben. Außerdem habe ich nach gesetzlichen Vorgaben einige **Feststellungen** zu treffen, die in der Niederschrift auch entsprechend zu protokollieren sind.

Hierfür bitte ich Sie um Ihre besondere Aufmerksamkeit und auch um Ihr Verständnis, dass wir hier heute ganz sorgfältig nach den rechtlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und unserer Satzung verfahren müssen. Der Staat hat den Parteien die Aufgabe gestellt, die Kommunalwahl personell vorzubereiten. Und er hat hierfür Vorgaben gemacht, die ein demokratisches, faires und ehrliches Verfahren garantieren sollen.

Wenn ich also von diesem Tisch aus auch mal pingelig sein sollte, dann dient das der rechtlichen Absicherung dessen, was wir heute zu tun haben.

Ich komme zu notwendigen Feststellungen, bevor wir mit den Bewerberwahlen beginnen können:

1. Wir haben vorhin vernommen, dass laut Bericht der Wahlkommission ... stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer erschienen sind. Und wir haben alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer um ein Handzeichen gebeten.

Ich frage die Versammlung **ausdrücklich**:

Wird von einem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der **Anspruch auf Stimmberechtigung** erhoben hat, **angezweifelt**?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich hiermit fest, dass die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erheben, ausdrücklich festgestellt wurde.

2. Nach unserer Satzung ist als Bewerber gewählt, wer die **Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen** (also über 50 Prozent) auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine **Stichwahl** jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

3. Kandidatenvorschläge konnten gemäß unserer Verfahrensordnung im Vorfeld unserer heutigen Versammlung von jedem Mitglied der CDU, von den Vorständen der Ortsverbände und vom Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden unseres Stadt-/Gemeindeverbands eingereicht werden.

In der Tischvorlage finden Sie eine Übersicht der bisher vorliegenden Kandidatenvorschläge.

(Alternativ: Die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bislang vorliegenden Kandidatenvorschläge werde ich Ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt mündlich mitteilen.)

Über die bisherigen Vorschläge hinaus können selbstverständlich auch aus unserer heutigen Versammlung heraus weitere Vorschläge von jedem stimmberechtigten Mitglied gemacht werden.

Ich weise außerdem darauf hin, dass dabei **eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe**, insbesondere an Beschlüsse von Parteivorständen oder Parteitag, **nicht besteht**.

Noch ein vorsorglicher Hinweis: Ein Vorschlag für einen Wahlbezirk oder für einen Platz auf der Reserveliste gilt immer nur, wenn er gemacht wird für einen genau bezeichneten Wahlbezirk oder Listenplatz. Abstimmungen wie etwa „XY soll einen Wahlbezirk“ oder „XY soll einen sicheren Listenplatz“ erhalten, haben keine Bindung und sollten erst gar nicht stattfinden.

Wer als Kandidat vorgeschlagen wird, zu einer Kandidatur aber nicht bereit ist, soll dies bitte sofort, sobald er genannt wird, deutlich sagen. Wer einen Abwesenden vorschlägt, muss von diesem selbst vorher bestätigt bekommen haben, dass er zur Kandidatur bereit ist, am besten schriftlich. Denn für diese Vorschläge ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagenen Kandidaten mit einer Aufstellung als Bewerber einverstanden sind.

4. Ich mache besonders darauf aufmerksam, dass jeder Bewerber **Gelegenheit** erhalten muss, der Versammlung **sich und sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen**.

Auf sein Verlangen hin sind ihm hierfür **mindestens 10 Minuten** Zeit zu gewähren.

Zur Klarstellung: Diese Redezeit von mindestens 10 Minuten kann von der Versammlung nicht einseitig gegen den Willen des Kandidaten verkürzt werden; ihm ist auf seinen Wunsch hin mindestens so viel Zeit für seine Selbstvorstellung einzuräumen.

Aber natürlich ist andererseits **kein Kandidat gezwungen**, sich vorzustellen und dabei auch noch mindestens 10 Minuten zu sprechen.

5. Es ist gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben, dass wir die Bewerberwahlen ausnahmslos **geheim** durchführen.

Bei allen Wahlen ist mit **verdeckten** Stimmzetteln **geheim** abzustimmen und jeder stimmberechtigte

Teilnehmer hat seinen Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen.

Als Versammlungsleiter habe ich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zur **Gewährleistung der Geheimheit** der Wahl **erforderlich** sind.

Sie können Ihren Stimmzettel gerne an Ihrem Platz ausfüllen, sofern der Abstand zu ihren Sitznachbarn kein Problem für ihre geheime Wahlhandlung darstellt.

Aber: Bei dem geringsten Anzeichen dafür, dass es Ihnen möglicherweise nicht gelingen würde, neugierige Blicke anderer z.B. mit der Hand als Sichtschutz abzuschirmen und ihren Stimmzettel wirklich unbeobachtet ausfüllen und verdeckt abgeben zu können, darf ich Sie hiermit ausdrücklich dazu auffordern, vorsorglich eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen. Dort können Sie dann in Ruhe und ohne fremde Blicke Ihren Stimmzettel ausfüllen.

Ihren Stimmzettel **falten** Sie bitte nach dem Ausfüllen mehrfach, damit bis zum Einwurf in eine der Wahlurnen niemand von ihrem Wahlverhalten Kenntnis nehmen kann.

Ich ermahne alle stimmberechtigten Teilnehmer außerdem ausdrücklich, **keine Fotos, Selfies oder sonstigen Aufnahmen** von ihrer eigenen Wahlhandlung oder von Wahlhandlungen anderer zu machen, geschweige denn diese dann womöglich auch noch in Sozialen Medien zu posten!

Das Wahlgeheimnis gilt ausnahmslos für jeden und man kann persönlich auch nicht einfach drauf verzichten.

Also: Bitte tragen Sie alle durch entsprechende Professionalität und Selbstdisziplin dazu bei, dass wir heute hier zügig und einwandfrei den Wahlgang abschließen können.

Haben das alle verstanden? Bestehen hierzu noch Fragen?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall.

6. Der Vollständigkeit halber darf ich zudem an dieser Stelle in der gebotenen Kürze auf unsere Satzungsregularien zur **Sonderbeitragspflicht kommunaler Amts- und Mandatsträger** hinweisen.

7. Schon jetzt darf ich außerdem darauf hinweisen, dass alle heute aufgestellten Bewerber im Anschluss an diese Versammlung noch wichtig Unterschriften leisten müssen.

Es geht um Unterlagen für die Einreichung des Wahlvorschlags. Jeder Bewerber muss hierfür eine schriftliche **Zustimmungserklärung** unterschreiben.

Deshalb meine dringende Bitte an alle Kandidaten: Wer gleich zum Bewerber gewählt wird, bleibt bitte am Ende der Versammlung noch kurz hier und unterschreibt die für alles Weitere vorbereiteten Dokumente, ehe er den Heimweg antritt. Vielen Dank!

8. Ein letzter Hinweis, der eine Bitte ist:

Lassen Sie uns diese Wahlen so durchführen, wie sie ihrer Bedeutung und unserer Verantwortung entsprechen.

Wir haben zwar keine Rücksicht auf rein persönliche Interessen zu nehmen. Aber wir sollten jede erforderliche Rücksicht nehmen und einen freundschaftlichen Umgang miteinander haben.

Lassen Sie uns dafür Sorge tragen, dass am Ende dieser Versammlung eine schlagkräftige Mannschaft mit einem starken Bürgermeisterkandidaten aufgestellt ist und hinter unseren Bewerbern eine ebenso schlagkräftige und in sich einige CDU in unserer Gemeinde steht.

Dann beginnen wir jetzt mit der Bewerberaufstellung.

TOP 5 Wahl des (gemeinsamen) Bewerbers für die Bürgermeisterwahl

Wir wollen mit der Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beginnen.

Dieses Amt umfasst bekanntlich nicht nur den Vorsitz im Rat, sondern auch die Leitung der Verwaltung. Deshalb wird eine starke Persönlichkeit auch den Wahlausgang der Kommunalwahl maßgeblich mitbestimmen.

Nun, wer kann kandidieren?

Wählbar ist, wer am Wahltag (Tag der Kommunalwahl)

Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates ist,

und

eine **Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland** innehat,

und

mindestens 23. Jahre alt ist

sowie

die **Gewähr dafür bietet**, dass er **jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung** im Sinne des Grundgesetzes **eintritt**.

Nicht wählbar ist hingegen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die **Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt**.

Vorgeschlagen als Kandidat/en ist/sind ...

(Ggf.: Dieser/einer der Kandidatenvorschlag sieht zudem vor, ... als sogenannten gemeinsamen Bewerber von CDU, ... und ... aufzustellen. Dies wurde auch bereits aus der Einladung zu unserer heutigen Versammlung deutlich. Parallel finden deshalb auch bei ... und ... (heute/im Nebenraum) entsprechende Aufstellungsversammlungen statt/haben stattgefunden.)

Ich darf an dieser Stelle zunächst fragen: Gibt es weitere Vorschläge?

Nein./Ja, bitte? (...)

Dann frage ich zunächst: Wünschen die Kandidaten, sich vorzustellen?

Oder wird seitens der Versammlung eine Vorstellung der Kandidaten gewünscht?

Dann wollen wir nun dem/den Kandidaten Gelegenheit geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Ich schlage vor, hierfür (jeweils) ... Minuten vorzusehen.

(Auf Verlangen eines Kandidaten sind diesem mindestens 10 Minuten zuzugestehen, siehe oben!)

Ich höre keinen Widerspruch, dann können wir so verfahren.

Ich bitte nun ... um seine Vorstellung.

(Kandidatenvorstellung, bei mehreren Kandidaten sind diese in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen)

Vielen Dank.

Gibt es Fragen an den/die Kandidaten?

(Falls Fragen kommen: Evtl. Personaldebatte nicht ausarten lassen, ggf. durch Geschäftsordnungs-Anträge auf Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit abkürzen. Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf eine Personaldebatte im Sinne einer „Schlammschlacht“; Versammlungsteilnehmer haben aber ein Fragerecht und die Kandidaten müssen darauf antworten können.)

Vielen Dank, ich schließe die Aussprache.

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten Stimmzettel jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Kreuzen Sie bitte auf dem Stimmzettel den von Ihnen gewünschten Kandidaten durch das entsprechende „Ja“-Kästchen an.

Wenn Sie mit „Nein“ stimmen wollen oder sich enthalten wollen, kreuzen Sie das jeweils dafür vorgesehene Kästchen an.

Stimmzettel ohne jegliche Kennzeichnung sowie Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder auf denen mehr als ein Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, geheim abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten Wahlkabinen zu nutzen.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schlieÙe ich hiermit den Wahlgang.

Die Wahlkommission bitte ich um Ermittlung des Wahlergebnisses.

(Ggf. kurze Unterbrechung bis zur Vorlage des Ergebnisses)

Liebe Freunde, das Wahlergebnis liegt vor und ich gebe es Ihnen jetzt bekannt.

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben, etwa in Form des folgenden Musters!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:	...
ungültige Stimmzettel:	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
für ...	stimmten: ...
für ...	stimmten: ...
[...]	
mit „Nein“	stimmten: ...

Damit hat ... die **erforderliche Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen** erreicht.

(Hat nur ein Kandidat zur Wahl gestanden und dieser weniger „Ja“- als „Nein“-Stimmen erzielt, ist der Kandidat nicht gewählt. Der TOP ist dann ergebnislos geblieben und kann mit Einverständnis der Versammlung wiederholt werden, d.h. es können neue Vorschläge gemacht werden und es ist erneut zu wählen, wobei auch der erfolglos gebliebene ursprüngliche Kandidat erneut antreten darf.

Alternativ kann die Wahl auch per Mehrheitsbeschluss der Versammlung vertagt werden, etwa, wenn kein neuer Kandidat kurzfristig zur Verfügung stehen mag.

Hat bei einer Wahl unter mehreren Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmenergebnissen anzuschließen. Auch in der Stichwahl ist nur gewählt, **wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erzielt.**

Erreichen in der Stichwahl dann beide Kandidaten exakt 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los. Erreichen in der Stichwahl die Kandidaten aber jeweils nicht 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, weil auch eine oder mehrere Nein-Stimmen gegen beide Kandidaten abgegeben wurden, liegt hingegen keine „Stimmengleichheit“ im Sinne der Satzung vor und ein Losentscheid ist nicht statthaft!

Wird letztlich die erforderliche Mehrheit verfehlt und ist auch kein Losentscheid statthaft, ist die Wahl ergebnislos geblieben. Siehe dann obige Ausführungen, den TOP per Versammlungsbeschluss zu wiederholen oder zu vertagen.)

Ich frage unseren Parteifreund ...: Nehmen Sie die Wahl an?

(Annahme)

Damit haben wir ... zu (unserem) Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters gewählt (und zwar als gemeinsamen Bewerber von CDU, ... und ...).

Herzlichen Glückwunsch!

Hinweise zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Liebe Freunde!

Bevor wir im Weiteren zur Aufstellung unserer Bewerber für die Ratswahl kommen, sind an dieser Stelle ein paar Worte zum Thema „Gleichstellung von Frauen und Männern“ zu machen:

Frauen sind in kommunalen Vertretungskörperschaften noch immer unterrepräsentiert. Der Landtag hat deshalb im Juli 2024 das Kommunalwahlgesetz um eine sogenannte „**appellative Regelung**“ ergänzt, mit der der Frauenanteil in den Kommunalvertretungen erhöht werden soll. Das Kommunalwahlgesetz

fordert demnach die Wählergruppen und Parteien nun dazu auf, **Geschlechterparität** bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen **anzustreben**.

Die gesetzliche Neuregelung überlässt es den Parteien und Wählergruppen, auf welche Art und Weise sie das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Kommunalvertretungen erreichen möchten. Die Regelung soll gleichfalls dazu beitragen, die Parteien und Wählergruppen bereits im Vorfeld der Aufstellung der Wahlvorschläge dazu zu animieren, durch parteiinterne Maßnahmen zu einer Steigerung der Partizipation von Frauen beizutragen.

Wichtig ist es aber, festzuhalten und zu betonen:

Die gesetzliche Neuregelung verzichtet ausdrücklich auf eine verpflichtende Paritätsregelung.

Hintergrund: In mehreren anderen Bundesländern waren in den letzten Jahren diverse Versuche gescheitert, Parteien gesetzlich zur Aufstellung paritätischer Listen zu verpflichten. Die dortigen Verfassungsgerichte hatten darin nicht gerechtfertigte Verstöße gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat deshalb ganz bewusst einen anderen Weg eingeschlagen, um nicht zu riskieren, dass seine Gesetzesänderung ebenfalls vor dem Verfassungsgericht scheitert.

Die in das Kommunalwahlgesetz nun aufgenommene „**appellative Regelung**“ stellt deshalb ausdrücklich **keine verpflichtende Regelung** dar. Dies betont auch ausdrücklich die entsprechende Gesetzesbegründung. Die neue Regelung greift somit nicht unzulässig in die Rechte der von der Wahl betroffenen Beteiligten ein, weder auf der Seite der Wahlvorschlagsberechtigten noch auf der Seite der Wählerinnen und Wähler.

Wichtig für uns als Partei ist: **Ein nicht paritätischer Wahlvorschlag ist auch weiterhin möglich**. D.h. wir dürfen in unserer heutigen Aufstellungsversammlung im Ergebnis auch nicht paritätische Listen beschließen. Ein solcher Wahlvorschlag dürfte später vom Wahlausschuss nicht wegen fehlender Parität beanstandet werden.

Soweit die gesetzlichen Vorgaben aus dem neuen Kommunalwahlrecht.

Aber auch unsere Satzung macht uns zu diesem Thema Vorgaben:

Nach unserer Satzung sind die CDU-Vorstände auf allen Organisationsstufen unserer Partei verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist deshalb durch unseren Vorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände der vorschlagsberechtigten Gliederungen.

Unsere Satzung sieht vor: Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll der Vorstand unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen.

Wahlbezirksbewerberinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

Das Recht der Aufstellungsversammlung, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem Vorstand nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies unserer heutigen Aufstellungsversammlung darzulegen und zu begründen.

Ich fasse zusammen:

Gesetzlich haben wir bei Listenwahlvorschlägen also Parität anzustreben, dürfen aber auch nicht paritätische Listen aufstellen.

Satzungsrechtlich hat der Vorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken und soll unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen.

In wieweit diese Ziele in der Vorbereitung unserer heutigen Versammlung erreicht werden konnten, dazu erteile ich jetzt das Wort dem Vorsitzenden unseres Stadt-/Gemeindeverbands, unserem Freund

...

(Ausführungen zum Frauenanteil, ggf. Darlegung und Begründung, weshalb dabei der gesetzlichen appellativen Regelung und den satzungsrechtlichen Sollvorgaben nicht (ganz) entsprochen werden konnte, ggf. Hinweis auf Frauenanteil im Parteiverband von gerade einmal ... Prozent und geringe Anzahl von nominierten bzw. zur Verfügung stehenden Kandidatinnen.)

Vielen Dank!

Ausführungen zur Frage, wer als Bewerber für die Ratswahl aufgestellt werden kann

Für die folgenden Wahlen unserer Ratsbewerber darf ich an dieser Stelle zunächst die Frage beantworten, wen wir als Bewerber aufstellen können, also welche Wählbarkeitsvoraussetzungen Kandidaten erfüllen müssen.

Wählbar ist, wer **am Tag der Kommunalwahl** mindestens **18 Jahre alt** ist, seit **mindestens drei Monaten im Wahlgebiet, also unserer Stadt/Gemeinde, seine Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und im Übrigen **wahlberechtigt** ist, d.h. Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedsstaates ist und nicht infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Damit kann auch ein heute noch 17-Jähriger zum Bewerber gewählt werden, wenn er spätestens am Wahltag 18 Jahre alt werden wird. Ebenso kann ein Bewerber aufgestellt werden, der erst am Wahltag drei Monate im Wahlgebiet seine Hauptwohnung haben wird.

Bestehen hierzu noch Fragen?

**TOP 6 a)
Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke zur Ratswahl**

Wir kommen jetzt zur Aufstellung unserer Bewerber für die Ratswahl, und dabei als erstes zur Wahl der Bewerber für die Wahlbezirke. Umgangssprachlich werden die Wahlbezirkbewerber auch als „Direktkandidaten“ bezeichnet.

Ich darf Ihnen zunächst das in unserer Verfahrensordnung vorgesehene **Wahlverfahren** erläutern:

Ich werde gleich dazu die **Wahlbezirke** in der Reihenfolge ihrer Nummer sowie die hierzu bereits vorliegenden jeweiligen **Kandidatenvorschläge nacheinander aufrufen**.

Selbstverständlich können zu jedem einzelnen aufgerufenen Wahlbezirk über vorliegende Vorschläge hinaus **Gegenvorschläge** gemacht werden oder Wortmeldungen erfolgen.

Sollte es zu einem Wahlbezirk **nur einen Kandidatenvorschlag** geben, werde ich mit dem **Aufrufen** der jeweils nächsten Wahlbezirke **fortfahren**. Ich werde auf diese Weise **so lange Wahlbezirke aufrufen, bis** zu einem Wahlbezirk ein **Gegenvorschlag** erfolgt, also mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

Erfolgt eine Gegenkandidatur, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorangegangenen Wahlvorschläge, zu denen es jeweils nur einen Kandidaten gibt, durch eine **Sammelwahl** abgestimmt.

Für Sammelwahlen enthalten die Stimmzettel alle bis dahin aufgerufenen Wahlbezirke und hierfür vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge der Wahlbezirke.

Auf den Sammelstimmzetteln haben Sie dann die Möglichkeit **zu jedem der Wahlbezirke** eine Einzelwahl zu treffen, indem Sie zu dem vorgeschlagenen Kandidaten mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder „Enthaltung“ ankreuzen.

Zur **Vereinfachung** der Stimmabgabe und Beschleunigung der Auszählung ist aber auch die Möglichkeit gegeben, **mit einem Kreuz zu allen** auf einem Wahlzettel enthaltenen Vorschlägen insgesamt mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen oder „Enthaltung“ anzukreuzen.

Im Anschluss an die Sammelwahl erfolgt dann eine **Einzelwahl** über den Wahlbezirk, zu dem es einen Gegenvorschlag oder gar mehrere Gegenvorschläge gibt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen als

nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird bei mehreren Kandidaten diese Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine **Stichwahl** zwischen den beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Fall das Los.

Im Anschluss an die Einzelwahl **fahren wir dann fort** mit den weiteren Vorschlägen zu den noch **verbleibenden Wahlbezirken**. Auch dann werde ich wieder so lange mit dem Aufrufen der einzelnen Wahlbezirke und Kandidatenvorschläge fortfahren, wie sich keine Gegenvorschläge ergeben. Auf diese Weise werden wir dann wieder über **so viele Wahlbezirke wie möglich in einer Sammelwahl** abstimmen.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis für alle Wahlbezirke Bewerber aufgestellt sind.

Gibt es dazu noch Fragen?

Dann beginnen wir mit Wahlbezirk Nr. 1, der liegt ...
(ggf. erläutern).

Als Kandidat ist vorgeschlagen: ...

Gibt es weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den Wahlbezirk Nr. 2, dieser liegt ...
(ggf. erläutern).

Als Kandidat ist vorgeschlagen: ...

Gibt es weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall.

(Fortsetzung des Aufrufens weiterer Wahlbezirke.

Falls alle Wahlbezirke ohne jegliche
Gegenkandidaturen aufgerufen werden können, wie

hier folgt unter **Abstimmung ohne Gegenkandidaturen** verfahren.

Andernfalls, bei einer Gegenkandidatur, direkt weiter unten unter **Verfahren bei Gegenkandidatur** fortfahren.)

Abstimmung ohne Gegenkandidaturen

Da es für keinen der Wahlbezirke mehr als einen Kandidaten gibt, können wir alle Wahlen in einer einzigen Sammelwahl abhalten.

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten Stimmzettel jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim** abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

Um den Ablauf der Veranstaltung zu beschleunigen und den Stimmzählern ihre Arbeit zu erleichtern, möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass Sie – wenn Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren können – mittels der vorgesehenen Möglichkeit zu einer **vereinfachten Stimmabgabe** mit nur einem Kreuz über alle Wahlbezirkskandidaten einheitlich abstimmen können.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schließe ich hiermit den Wahlgang.

Ich bitte die Stimmzähler die Sammelwahl auszuzählen.

(Bis zur Vorlage der Ergebnisse die Versammlung unterbrechen, da die Wahlergebnisse von Bedeutung für die Aufstellung der Reserveliste sind.)

Liebe Parteifreunde,

ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit!

Die Ergebnisse der Sammelwahl zu den Wahlbezirken Nr. ... bis ... liegen vor und ich gebe sie Ihnen jetzt bekannt.

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben, etwa in Form folgenden Musters!)

Die Wahlkommission hat folgende Ergebnisse ermittelt:

abgegebene Stimmzettel: ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 1

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 2

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 3

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

usw.

(Hat ein Kandidat weniger „Ja“- als „Nein“-Stimmen erzielt, ist der Kandidat nicht gewählt. Die Wahl zu diesem Wahlbezirk ist dann zu wiederholen, wobei neue Vorschläge gemacht werden können und auch der nicht gewählte ursprüngliche Kandidat erneut

antreten darf. Alternativ – jedoch nicht empfehlenswert – kann die Wahl auch per Mehrheitsbeschluss der Versammlung vertagt werden, etwa, wenn kein neuer Kandidat kurzfristig zur Verfügung stehen mag.)

Ich frage alle Gewählten: Nehmen Sie die Wahl an?

(Annahmen)

Herzlichen Glückwunsch!

(Anschl. unmittelbar vorblättern und direkt mit **TOP 6 b)** fortfahren!)

Verfahren bei Gegenkandidatur

Wir haben zum Wahlbezirk Nr. ... einen Gegenvorschlag.

Gibt es noch weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall. / Ja, bitte? (...)

Somit werden wir über den Bewerber für Wahlbezirk Nr. ... per Einzelwahl entscheiden müssen.

Ich schlage vor, dass wir – bevor wir den Kandidaten für den umstrittenen Wahlbezirk die Gelegenheit geben, sich der Versammlung vorzustellen – jetzt zunächst gemäß unserer Verfahrensordnung über die Kandidaturen für Wahlbezirke Nr. ... bis ... abstimmen, für die jeweils nur ein Kandidatenvorschlag gemacht wurde.

Die Vorstellung der Kandidaten für den umstrittenen Wahlbezirk können wir dann in der Zeit vornehmen, während der die Stimmen für die Wahlbezirke Nr. ... bis ... ausgezählt werden.

Ich höre keinen Widerspruch, dann können wir so verfahren.

Dann kommen wir jetzt zunächst zur Sammelwahl für die Wahlbezirke Nr. ... bis ...

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten Stimmzettel jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim** abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

Um den Ablauf der Veranstaltung zu beschleunigen und den Stimmzählern ihre Arbeit zu erleichtern, möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass Sie – wenn Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren können – mittels der vorgesehenen Möglichkeit zu einer **vereinfachten Stimmabgabe** mit nur einem Kreuz über alle Wahlbezirkskandidaten einheitlich abstimmen können.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schließe ich hiermit den Wahlgang.

Ich bitte die Stimmzähler mit der Auszählung der Wahl zu beginnen.

Wir kommen zurück zum Wahlbezirk Nr. ..., für den zwei/mehrere Kandidatenvorschläge vorliegen.

Zur Vorstellung erteile ich den Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge das Wort.

(Vorstellung der Kandidaten für den betreffenden Wahlbezirk in alphabetischer Reihenfolge)

Vielen Dank. Gibt es Fragen an die Kandidaten?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall. / Ja, bitte? (...)

(Evtl. Personaldebatte nicht ausarten lassen, ggf. durch GO-Anträge auf Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit abkürzen; es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf eine

Personaldebatte; Versammlungsteilnehmer haben aber ein Fragerecht und die Kandidaten müssen darauf antworten können.)

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten Stimmzettel jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Kreuzen Sie bitte auf dem Stimmzettel den von Ihnen gewünschten Kandidaten durch das entsprechende „Ja“-Kästchen an.

Wenn Sie mit „Nein“ stimmen wollen oder sich enthalten wollen, kreuzen Sie das jeweils dafür vorgesehene Kästchen an.

Stimmzettel ohne jegliche Kennzeichnung sowie Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder auf denen mehr als ein Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim** abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schließe ich hiermit den Wahlgang.

Die Wahlkommission bitte ich um Ermittlung auch dieses Wahlergebnisses.

Bis zur Vorlage der Wahlergebnisse der Sammelwahl sowie der Einzelwahl unterbreche ich für einen kurzen Moment die Versammlung.

(Mit der Versammlung ungeachtet fortzufahren würde zu dem Problem führen, dass Kandidaten, die in der Sammel- oder Einzelwahl nicht gewählt werden, um die Chance gebracht würden,

ersatzweise für einen der folgenden Wahlbezirke zu kandidieren!)

Liebe Parteifreunde,

ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit!

Die Ergebnisse der Sammelwahl zu den Wahlbezirken Nr. ... bis ... sowie der Einzelwahl zu Wahlbezirk Nr. ... liegen vor.

Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben, siehe Muster!)

Die Wahlkommission hat folgende Ergebnisse ermittelt:

1. Sammelwahl

abgegebene Stimmzettel: ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 1

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 2

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Wahlbezirk Nr. 3

ungültige Stimmen	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
Ja:	...
Nein	...

usw.

2. Einzelwahl

abgegebene Stimmzettel:	...
ungültige Stimmzettel:	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
für ...	stimmten: ...
für ...	stimmten: ...
[...]	
mit „Nein“	stimmten: ...

Damit haben ... jeweils die erforderliche Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(Hat bei der Einzelwahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmenergebnissen anzuschließen. Auch in der Stichwahl ist nur gewählt, wer **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** erzielt. Erreichen in der Stichwahl dann beide Kandidaten exakt 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los. Erreichen in der Stichwahl die Kandidaten aber jeweils nicht 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, weil auch eine oder mehrere Nein-Stimmen gegen beide Kandidaten abgegeben wurden, liegt hingegen keine „Stimmengleichheit“ im Sinne der Satzung vor und ein Losentscheid ist nicht statthaft!

Wird letztlich die erforderliche Mehrheit verfehlt und ist auch kein Losentscheid statthaft, ist die Wahl ergebnislos geblieben. Der Wahlbezirk kann dann einstweilen zurückgestellt werden und am Ende nochmals zur Wahl aufgerufen werden. Alternativ – jedoch nicht empfehlenswert – kann die Wahl auch per Mehrheitsbeschluss der Versammlung vertagt werden, etwa, wenn kein neuer Kandidat kurzfristig zur Verfügung stehen mag.)

Ich frage alle Gewählten: Nehmen Sie die Wahl an?

(Annahmen)

Herzlichen Glückwunsch!

Wir fahren fort mit den Wahlbezirken Nr. ... ff.

(Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens wie oben beschrieben, bis für alle Wahlbezirke Bewerber aufgestellt sind.)

**TOP 6 b)
Wahl der Bewerber für die
Reserveliste zur Ratswahl
einschl. Festlegung ihrer
Reihenfolge**

Wir kommen nun zur Wahl der Bewerber für die Reserveliste und Festlegung ihrer Reihenfolge.

Bevor wir darin einsteigen, zunächst ein kleiner Vorgriff auf den folgenden TOP 6 c), die eventuelle Wahl von Ersatzbewerbern. Der Grund hierfür wird Ihnen sofort ersichtlich:

Die Bestimmung von Ersatzbewerbern beinhaltet Folgendes: Wir können für einzelne oder alle Wahlbezirksbewerber und Reservelistenbewerber jeweils auch Ersatzbewerber wählen. Da die **Ersatzbewerber auf der Reserveliste stehen müssen**, erfolgt ihre Wahl – wenn und soweit dies gewünscht wird – erst nach Fertigstellung der Reserveliste. Dies ist also schon an dieser Stelle mit zu bedenken!

Das **Wahlverfahren** zur Aufstellung der Reserveliste entspricht **im Prinzip** dem Verfahren, **wie** wir es **gerade zuvor** für die Wahlbezirke durchgeführt haben.

Ich werde gleich die **Listenplätze** in der Reihenfolge ihrer Nummer sowie die hierzu bereits vorliegenden jeweiligen **Kandidatenvorschläge** nacheinander aufrufen.

Selbstverständlich können zu jedem einzelnen aufgerufenen Listenplatz über vorliegende Vorschläge hinaus **Gegenvorschläge** gemacht werden oder Wortmeldungen erfolgen.

Sollte es zu einem Listenplatz **nur einen** Kandidatenvorschlag geben, werde ich mit dem Aufrufen der jeweils nächsten Listenplätze **fortfahren**. Ich werde auf diese Weise **so lange** Listenplätze **aufrufen, bis** zu einem Listenplatz ein **Gegenvorschlag** erfolgt, also mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

Erfolgt eine **Gegenkandidatur**, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Listenplätze durch eine **Sammelwahl** abgestimmt.

Für Sammelwahlen enthalten die Stimmzettel **alle vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze**.

Auf den Sammelstimmzetteln haben Sie dann die **Möglichkeit** zu jedem der Listenplatzbewerber eine **gesonderte Wahl** zu treffen, indem Sie zu dem jeweils vorgeschlagenen Kandidaten mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen oder „Enthaltung“ ankreuzen.

Zur **Vereinfachung der Stimmabgabe** und Beschleunigung der Auszählung ist aber auch die Möglichkeit gegeben, **mit einem Kreuz insgesamt** zu allen auf einem Wahlzettel enthaltenen Kandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen oder „Enthaltung“ anzukreuzen.

Im Anschluss an die Sammelwahl erfolgt dann eine **Einzelwahl** über den Listenplatz, zu dem es einen **Gegenvorschlag** oder gar mehrere Kandidatenvorschläge gibt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird bei mehreren Kandidaten diese Mehrheit in einem

ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt eine **Stichwahl** zwischen den beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet in jedem Fall das Los.

Im Anschluss an die Einzelwahl **fahren wir** dann **fort** mit den weiteren Vorschlägen zu den noch **verbleibenden Listenplätzen**. Auch dann werde ich wieder so lange mit dem Aufrufen der einzelnen Listenplätze und Kandidatenvorschläge fortfahren, wie sich keine Gegenvorschläge ergeben. Auf diese Weise werden wir dann wieder über **so viele** Wahlbezirke **wie möglich in einer Sammelwahl** abstimmen.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Reserveliste vollständig aufgestellt ist.

Gibt es dazu noch Fragen?

Dann beginnen wir mit Listenplatz Nr. 1

Als Kandidat ist vorgeschlagen: ...

Gibt es weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf den Listenplatz Nr. 2

Als Kandidat ist vorgeschlagen: ...

Gibt es weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall.

(Fortsetzung des Aufrufens weiterer Listenplätze.)

(Am Ende der Liste, soweit diese vorbereitet wurde:)

Ich frage ausdrücklich: Gibt es noch weitere Vorschläge?

(Ggf. weitere Plätze der Reserveliste hinzufügen; die Anzahl der Reservelistenplätze ist nicht limitiert.)

Auch daran denken, dass auf die Reserveliste gewählt werden muss, wer unter **TOP 6 c)** ggf. noch als Ersatzbewerber gewählt werden will!)

(Falls alle Listenplätze ohne jegliche Gegenkandidaturen aufgerufen werden können, wie hier folgt unter **Abstimmung ohne Gegenkandidaturen** verfahren.

Andernfalls, bei einer Gegenkandidatur, direkt weiter unten unter **Verfahren bei Gegenkandidatur** fortfahren.)

Abstimmung ohne Gegenkandidaturen

Da es für keinen der Listenplätze mehr als einen Kandidaten gibt, können wir alle Wahlen in einer einzigen Sammelwahl abhalten.

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten **Stimmzettel** jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim** abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

Um den Ablauf der Veranstaltung zu beschleunigen und den Stimmzählern ihre Arbeit zu erleichtern, möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass Sie – wenn Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren können – mittels der vorgesehenen Möglichkeit zu einer **vereinfachten Stimmabgabe** mit nur einem Kreuz über alle Listenplatzkandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge einheitlich abstimmen können.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schließe ich hiermit den Wahlgang.

Ich bitte die Stimmzähler die Sammelwahl auszuzählen.

Bis zur Vorlage der Wahlergebnisse unterbreche ich für einen kurzen Moment die Versammlung.

(Bis zur Vorlage der Ergebnisse muss die Versammlung unterbrochen werden, da die Wahlergebnisse für die Aufstellung eventueller Ersatzbewerber relevant sind.)

Liebe Parteifreunde,

ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit! Die Ergebnisse der Sammelwahl zu den Listenplätzen Nr. ... bis ... liegen vor und ich gebe sie Ihnen jetzt bekannt.

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben, etwa in Form des folgenden Musters!)

Die Wahlkommission hat folgende Ergebnisse ermittelt:

abgegebene Stimmzettel: ...

Kandidat Listenplatz Nr. 1

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Listenplatz Nr. 2

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

Kandidat Listenplatz Nr. 3

ungültige Stimmen ...

Enthaltungen: ...

abgegebene gültige Stimmen: ...

Ja: ...

Nein ...

usw.

(Hat ein Kandidat weniger „Ja“- als „Nein“-Stimmen erzielt, ist für diesen Listenplatz niemand gewählt.

Die Versammlung kann dann mit Mehrheit entscheiden, ob sie auf einen weiteren Wahlgang für diesen Listenplatz verzichtet und alle nachfolgenden Listenbewerber einfach um jeweils eine Position nach oben aufrücken, oder ob erneut über den bislang vakant gebliebenen Listenplatz per Einzelwahl abgestimmt werden soll. In letzterem Fall können auch Bewerber, die bereits auf nachfolgenden Listenplätzen gewählt wurden, für diesen besseren Listenplatz antreten, ebenso wie der nicht gewählte ursprüngliche Kandidat erneut antreten darf. Im Falle, dass ein zuvor bereits für einen nachrangigen Listenplatz Gewählter nun bei der Nachwahl zum vakant gebliebenen Listenplatz gewinnt, wäre für die dadurch wiederum an anderer Stelle verursachte Vakanz eines Listenplatzes erneut wie oben beschrieben zu verfahren, d. h. die Versammlung kann entscheiden, ob sie die Lücke durch Aufrücken der weiteren Listenbewerber schließt oder eine weitere Einzelwahl durchführt.)

Ich frage alle Gewählten: Nehmen Sie die Wahl an?

(Annahmen)

Herzlichen Glückwunsch!

(Anschl. unmittelbar mit **TOP 6 c**) fortfahren!)

Verfahren bei Gegenkandidatur

Wir haben zum Listenplatz Nr. ... einen
Gegenvorschlag.

Gibt es noch weitere Vorschläge?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall. / Ja, bitte? (...)

Somit werden wir über den Bewerber für den
Listenplatz Nr. ... per Einzelwahl entscheiden
müssen.

Ich schlage vor, dass wir – bevor wir den Kandidaten für den umstrittenen Listenplatz die Gelegenheit geben, sich der Versammlung vorzustellen – jetzt zunächst gemäß unserer Verfahrensordnung über die Kandidaturen für Listenplätze Nr. ... bis ... abstimmen, für die jeweils nur ein Kandidatenvorschlag gemacht wurde.

Die Vorstellung der Kandidaten für den umstrittenen Listenplatz können wir dann in der Zeit vornehmen, während der die Stimmen für die Listenplätze Nr. ... bis ... ausgezählt werden.

Ich höre keinen Widerspruch, dann können wir so verfahren.

Dann kommen wir jetzt zunächst zur Sammelwahl für die Listenplätze Nr. ... bis ...

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten **Stimmzettel** jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim** abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

Um den Ablauf der Veranstaltung zu beschleunigen und den Stimmzählern ihre Arbeit zu erleichtern, möchte ich Sie nochmals darauf hinweisen, dass Sie – wenn Sie es mit Ihrem Gewissen vereinbaren können – mittels der vorgesehenen Möglichkeit zu einer **vereinfachten Stimmabgabe** mit nur einem Kreuz über alle Listenplatzkandidaten in der vorgeschlagenen Reihenfolge einheitlich abstimmen können.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schlieÙe ich hiermit den Wahlgang.

Ich bitte die Stimmzähler mit der Auszählung der Wahl zu beginnen.

Wir kommen zurück zum Listenplatz Nr. ..., für den zwei/mehrere Kandidatenvorschläge vorliegen.

Zur Vorstellung erteile ich den Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge das Wort.

(Vorstellung der Kandidaten für den betreffenden Listenplatz in alphabetischer Reihenfolge. Auf sein Verlangen hin sind einem Kandidaten hierfür mindestens 10 Minuten Zeit zu gewähren, s. o.)

Vielen Dank. Gibt es Fragen an die Kandidaten?

(Kurze Pause)

Das ist nicht der Fall. / Ja, bitte? (...)

(Evtl. Personaldebatte nicht ausarten lassen, ggf. durch Geschäftsordnungs-Anträge auf Schluss der Rednerliste und Begrenzung der Redezeit abkürzen; es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf eine Personaldebatte im Sinne einer „Schlammschlacht“; Versammlungsteilnehmer haben aber ein Fragerecht und die Kandidaten müssen darauf antworten können.)

Ich eröffne den Wahlgang.

Ich bitte die Mitglieder der Wahlkommission, die vorbereiteten Stimmzettel jetzt an die stimmberechtigten Versammlungsmitglieder auszuteilen.

Kreuzen Sie bitte auf dem Stimmzettel den von Ihnen gewünschten Kandidaten durch das entsprechende „Ja“-Kästchen an.

Wenn Sie mit „Nein“ stimmen wollen oder sich enthalten wollen, kreuzen Sie das jeweils dafür vorgesehene Kästchen an.

Stimmzettel ohne jegliche Kennzeichnung sowie Stimmzettel, die Zusätze enthalten oder auf denen mehr als ein Bewerber angekreuzt ist, sind ungültig.

Ich fordere alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer dazu auf, **geheim**

abzustimmen, also ihren Stimmzetteln **unbeobachtet** zu kennzeichnen und **verdeckt** in eine der Wahlurnen abzugeben, mit denen die Mitglieder der Wahlkommission bitte herumgehen.

Ich fordere nochmals dazu auf, erforderlichenfalls für die Wahl eine der im Raum aufgestellten **Wahlkabinen** zu nutzen.

(Wahl)

Haben alle ihren Stimmzettel abgegeben?

Das ist offensichtlich der Fall, vielen Dank. Dann schließe ich hiermit den Wahlgang.

Die Wahlkommission bitte ich um Ermittlung auch dieses Wahlergebnisses.

Bis zur Vorlage der Wahlergebnisse der Sammelwahl sowie der Einzelwahl unterbreche ich für einen kurzen Moment die Versammlung.

(Mit der Versammlung ungeachtet fortzufahren würde zu dem Problem führen, dass Kandidaten, die in der Sammel- oder Einzelwahl nicht gewählt werden, um die Chance gebracht würden, ersatzweise für einen der folgenden Listenplätze zu kandidieren!)

Liebe Parteifreunde,

ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit!

Die Ergebnisse der Sammelwahl zu den Listenplätzen Nr. ... bis ... sowie der Einzelwahl zu Listenplatz Nr. ... liegen vor und ich teile sie Ihnen jetzt mit.

(Lassen Sie sich die Zahlen stets schriftlich geben, etwa in Form des folgenden Musters!)

Die Wahlkommission hat folgende Ergebnisse ermittelt:

1. Sammelwahl

abgegebene Stimmzettel: ...

Kandidat Listenplatz Nr. 1

ungültige Stimmen	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
Ja:	...
Nein	...

Kandidat Listenplatz Nr. 2

ungültige Stimmen	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
Ja:	...
Nein	...

Kandidat Listenplatz Nr. 3

ungültige Stimmen	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
Ja:	...
Nein	...

usw.

2. Einzelwahl zu Listenplatz Nr. ...

abgegebene Stimmzettel:	...
ungültige Stimmzettel:	...
Enthaltungen:	...
abgegebene gültige Stimmen:	...
für ...	stimmten: ...
für ...	stimmten: ...
[...]	
mit „Nein“	stimmten: ...

Damit haben ... jeweils die erforderliche Mehrheit von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(Hat bei der Einzelwahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den im ersten Wahlgang höchsten Stimmenergebnissen anzuschließen. Auch in der Stichwahl ist nur gewählt, **wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** erzielt. Erreichen in der Stichwahl dann beide Kandidaten exakt 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los. Erreichen in der Stichwahl die Kandidaten aber jeweils nicht 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, weil auch eine oder mehrere Nein-Stimmen gegen beide Kandidaten abgegeben wurden, liegt hingegen keine „Stimmengleichheit“ im Sinne der Satzung vor und ein Losentscheid ist nicht statthaft!

Wird letztlich die erforderliche Mehrheit verfehlt und ist auch kein Losentscheid statthaft, ist die Wahl ergebnislos geblieben. Die Versammlung kann dann per Beschluss entscheiden, entweder den Listenplatz erneut aufzurufen oder einfach alle weiteren Kandidatenvorschläge entsprechend um eine Position vorgerückt aufzurufen. Alternativ – jedoch nicht empfehlenswert – kann die Wahl auch per Mehrheitsbeschluss der Versammlung vertagt werden, etwa, wenn kein neuer Kandidat kurzfristig zur Verfügung stehen mag.)

Ich frage alle Gewählten: Nehmen Sie die Wahl an?
(Annahmen)

Herzlichen Glückwunsch!

Wir fahren fort mit den Listenplätzen Nr. ... ff.

(Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens wie oben beschrieben, bis die Reserveliste vollständig aufgestellt ist.)

**TOP 6 c)
ggf. Wahl von
Ersatzbewerbern für die
Wahlbezirks- und
Reservelistenbewerber zur
Ratswahl**

Liebe Freunde,

nachdem wir nun die Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste bestimmt haben, haben wir noch die **Möglichkeit**, sogenannte **Ersatzbewerber** zu wählen. Und zwar besteht diese Möglichkeit sowohl für die Wahlbezirksbewerber als auch für die Reservelistenbewerber.

Wir müssen also zunächst klären, ob wir von dieser Möglichkeit **überhaupt Gebrauch machen wollen** und wenn ja, dann **wie**?

Für die Wahl von Ersatzbewerbern könnte sprechen, dass im Falle eines Ausscheidens eines in den Rat gewählten Bewerbers dann gezielt für diesen jemand anderes – z.B. aus dem gleichen Ortsteil oder Berufsstand – nachrücken kann. Allerdings sollten Sie berücksichtigen, dass die Reserveliste hierdurch an Bedeutung verliert.

Der Vorstand schlägt Ihnen deshalb vor, dass wir – wie schon beim letzten Mal – Ersatzbewerber für die Wahlbezirke, aber nicht für die Reserveliste wählen.

(Oder anderer Vorschlag)

Ich lasse dann über den Vorschlag abstimmen.

Wer ist dafür?

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Vielen Dank, dann werden wir so verfahren.

Ich bitte Sie, bei den Vorschlägen jetzt darauf zu achten, dass als Ersatzbewerber nur vorgeschlagen werden kann, wer vorhin von uns bereits auf die Reserveliste gewählt wurde.

Sagen Sie bei Ihrem Vorschlag bitte auch genau, für welchen Wahlbezirksbewerber **(ggf.**

Reservelistenbewerber) der Vorgeschlagene Ersatzbewerber werden soll. Ein Ersatzbewerber kann **nur für eine Person** gewählt werden.

Ich bitte nun um Ihre Vorschläge.

(Falls Ersatzbewerber auch für Reservelistenbewerber benannt werden sollen: Ein Ersatzbewerber kann nur für eine Person gewählt werden, egal ob sie Direkt- oder

Reservelistenbewerber ist. Der Ersatzbewerber kann auch **für beide Positionen dieser selben Person** gewählt werden.)

(Verfahren Sie bei der Wahl der Ersatzbewerber in der gleichen Weise wie bei der Wahl der Wahlbezirksbewerber, vgl. **TOP 6 a**), sowohl hinsichtlich von Ersatzbewerbern für Wahlbezirksbewerber als auch hinsichtlich von Ersatzbewerbern für Reservelistenbewerber (im Gegensatz zur Aufstellung der Reservelistenbewerber muss die Reihenfolge von Ersatzbewerbern für Reservelistenbewerber nicht in einem **TOP 6 b**) entsprechenden Verfahren ermittelt werden; die Reihenfolge von Ersatzbewerbern für Reservelistenbewerber ist durch die Reihenfolge der jeweiligen Reservelistenbewerber ja bereits vorgegeben.

Zur Klarstellung: Es kann dadurch natürlich auch „Lücken“ geben, etwa nur Ersatzbewerber für die Wahlbezirksbewerber in den Wahlbezirken 2, 6-7 und 9 und für die Reservelistenbewerber auf den Plätzen 1-3, 5 und 10 benannt werden.)

TOP 7 Verlesen und Genehmigung der Niederschriften

Liebe Freunde!

Wir haben nun, um unserer Arbeit den letzten Schliff zu geben, noch die amtlichen Niederschriften über die Aufstellung des Bewerbers für die Bürgermeisterwahl sowie der Bewerber für die Ratswahl zu **verlesen** und zu **genehmigen**.

Ich bitte Sie herzlich, diese Minuten noch **Geduld** zu zeigen, und bitte unseren Schriftführer um die Verlesung. Danke schön.

(Verlesung der Niederschriften)

Ich frage Sie nun: Gibt es jemanden, der Einwendungen gegen die Niederschriften erhebt? Sind die Ergebnisse unserer heutigen Versammlung also richtig festgehalten?

(Kurze Pause)

Ich höre keine Einwände.

Darf ich damit feststellen, dass die Versammlung die Niederschriften – so wie vorgelesen – genehmigt?

Ich bitte um Genehmigung per Handzeichen!

Gegenstimmen? Enthaltungen?

Damit haben wir die Niederschriften (einstimmig) genehmigt. Vielen Dank!

(Falls es geschehen sollte, dass jemand mit den Niederschriften nicht einverstanden ist:

Lassen Sie von der Versammlung über den beanstandeten Punkt abstimmen. Für die Genehmigung ist die Mehrheit ausreichend.

Aber: Es kann das tatsächliche Aufstellungsergebnis nicht durch eine Änderung des Protokolls gekippt werden. Es darf also nur gefragt werden, ob das Ergebnis richtig protokolliert wurde.)

Die nach der Kommunalwahlordnung vorgeschriebenen Niederschriften sind damit genehmigt.

Der Schriftführer wird über die Versammlung zusätzlich noch ein **parteiinternes Protokoll** anfertigen, in dem die einzelnen Stimmenergebnisse festgehalten sind und dem die Anwesenheitsliste beigelegt wird.

TOP 8 ggf. Kandidatenvorschläge zur Landrats- und Kreistags- wahl

Liebe Freunde!

Wie Sie wissen, werden der Bewerber für die Landratswahl sowie die Bewerber für die Kreistagswahl in einer Aufstellungsversammlung auf Kreisebene aufgestellt.

Unser **CDU-Stadt-/Gemeindeverband** kann hierzu **Kandidatenvorschläge** machen. Insbesondere im Hinblick auf die unseren örtlichen Zuständigkeitsbereich berührenden Kreiswahlbezirke sollten wir unser Vorschlagsrecht nutzen.

Da es sich hierbei um Vorschläge unseres CDU-Stadt/Gemeindeverbands handelt, sind jetzt nur die Mitglieder unseres CDU-Stadt/Gemeindeverbands stimmberechtigt. Ich bitte die Mitglieder anderer Parteiverbände um ihr Verständnis, dass sie im Folgenden nur Zuschauer sein können.

Ich bitte Sie nun um Ihre Vorschläge für die auf Kreisverbandsebene vorzunehmende Bewerberaufstellung (Landrat, Kreistagswahlbezirke, ggf. auch für die Reserveliste bzw. für jeweilige Ersatzbewerber).

(Wenn keine geheime Abstimmung von wenigstens einem Viertel der Stimmberechtigten beantragt wird, kann über diese „Nominierungen“ offen abgestimmt werden. Falls ein Teilnehmer einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss zunächst per offener Abstimmung ermittelt werden, ob mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ihn unterstützt und über die Nominierung geheim abstimmen wollen. Falls sich mindestens ein Viertel hinter den Antrag stellt, muss daraufhin geheim abgestimmt werden. Es ist dann so wie bei den vorhergehenden TOPs zu verfahren. Auch hier kann die Abstimmung für mehrere Kreistagswahlbezirke zusammengezogen werden, wenn pro Wahlbezirk nur jeweils ein Vorschlag vorliegt.)

TOP 12 Verschiedenes

Gibt es noch sonstige Anfragen oder Bemerkungen?

...

TOP 13 Schlusswort und Ende der Veranstaltung

Liebe Freunde,

damit haben wir endgültig unsere Arbeit geschafft. Und ich danke vor allem der Wahlkommission für ihre Arbeit.

Auch Ihnen allen gebührt mein Dank dafür, dass Sie so lange ausgeharrt haben, dass Sie so offen und fair um die beste Lösung gerungen haben.

Und den Kandidaten danke ich (auch den in Abstimmungen unterlegenen), dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Alle gewählten Bewerber bitte ich, jetzt im Anschluss an die Versammlung noch für einen Moment hier zu bleiben und die **vorbereiteten Unterlagen** für den einzureichenden **Wahlvorschlag** zu unterschreiben, bevor sie ihren Heimweg antreten.

Ich erinnere auch noch einmal die **beiden Versammlungsteilnehmer**, die wir zur Mitabgabe der

Versicherung an Eides statt bestimmt haben, ebenfalls noch für ihre Unterschriften kurz hier zu bleiben. Danke!

Wir wissen, dass dies erst der Auftakt zum Wahlkampf war. Und ich rufe Sie alle, Mitglieder, Vorstand (Vereinigungen) und Bewerber, schon jetzt dazu auf, im Wahlkampf vollen Einsatz zu zeigen.

Mit diesem Appell schließe ich die Versammlung und wünsche Ihnen einen guten Heimweg!

IV. Muster-Stimmzettel

Es wird grundsätzlich empfohlen, Stimmzettel zu verwenden, die eigens für den jeweils anstehenden Wahlgang **einheitlich gedruckt** werden, etwa mittels Laptop und Drucker vor Ort (vgl. auch die oben unter A. IV. 14. gegebenen Erläuterungen).

Bei der Gestaltung der Stimmzettel sollte die Schrift zwar **groß genug** ausfallen, um auch Teilnehmern mit eingeschränkter Sehfähigkeit das Lesen zu erleichtern. Andererseits sollten die wesentlichen Inhalte der Stimmzettel aber auch nicht zu groß, jedenfalls **nicht größer als notwendig**, gedruckt werden. Denn: Je größer wesentliche Inhalte dimensioniert werden, desto schwieriger wird es, außerhalb einer Wahlkabine, nur mit einer freien Hand oder sonstigen Abschirmung als Sichtschutz, seinen Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und verdeckt abzugeben.

Stimmzettel zu TOP 5

Wahl des **Bewerbers** für die **Bürgermeisterwahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	
...	
NachnameX, VornameX	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 5

Stichwahl zur Wahl des **Bewerbers** für die **Bürgermeisterwahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 a)

Sammelwahl der Bewerber für die Wahlbezirke Nr. X bis XX zur Ratswahl

WB	Kandidat	JA	NEIN	Enth.
1.	Nachname1, Vorname1			
2.	Nachname2, Vorname2			
3.	Nachname3, Vorname3			
4.	Nachname4, Vorname4			
5.	Nachname5, Vorname5			
6.	...			
7.	NachnameX, VornameX			

oder (vereinfachte Stimmabgabe):

	JA	NEIN	Enth.
Ich stimme für alle oben aufgeführten Wahlvorschläge mit ...			

Stimmzettel zu TOP 6 a)

Einzelwahl des **Bewerbers**
für den **Wahlbezirk Nr. X** zur **Ratswahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	
...	
NachnameX, VornameX	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 a)

Stichwahl zur Einzelwahl des **Bewerbers**
für den **Wahlbezirk Nr. X** zur **Ratswahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 b)

Sammelwahl der **Bewerber** und **Festlegung ihrer Reihenfolge**
für die **Reservelistenplätze Nr. X bis XX** zur **Ratswahl**

Platz	Kandidat	JA	NEIN	Enth.
1.	Nachname1, Vorname1			
2.	Nachname2, Vorname2			
3.	Nachname3, Vorname3			
4.	Nachname4, Vorname4			
5.	Nachname5, Vorname5			
6.	...			
7.	NachnameX, VornameX			

oder (vereinfachte Stimmabgabe):

	JA	NEIN	Enth.
Ich stimme für alle oben aufgeführten Wahlvorschläge in der vorgeschlagenen Reihenfolge mit ...			

Stimmzettel zu TOP 6 b)

Einzelwahl des Bewerbers

für den Reservelistenplatz Nr. X zur Ratswahl

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	
...	
NachnameX, VornameX	

NEIN	
------	--

ENTHALTUNG	
------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 b)

Stichwahl zur Einzelwahl des **Bewerbers**
für den **Reservelistenplatz Nr. X** zur **Ratswahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Sammelwahl der Ersatzbewerber

für die Bewerber in den Wahlbezirke Nr. X bis X, X, X bis X und X zur Ratswahl

WB	Kandidat	JA	NEIN	Enth.
Nr	Nachname1, Vorname1			
Nr	Nachname2, Vorname2			
Nr	Nachname3, Vorname3			
Nr	Nachname4, Vorname4			
Nr	Nachname5, Vorname5			
Nr	...			
Nr	NachnameX, VornameX			

oder (vereinfachte Stimmabgabe):

	JA	NEIN	Enth.
Ich stimme für alle oben aufgeführten Wahlvorschläge mit ...			

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Einzelwahl des Ersatzbewerbers

für den Bewerber im **Wahlbezirk Nr. X** zur **Ratswahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	
...	
NachnameX, VornameX	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Stichwahl zur Einzelwahl des Ersatzbewerbers
für den Bewerber im **Wahlbezirk Nr. X** zur Ratswahl

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Sammelwahl der Ersatzbewerber

für die Bewerber auf den **Reservelistenplätzen Nr. X bis X, X, X bis X und X** zur **Ratswahl**

Platz	Kandidat	JA	NEIN	Enth.
Nr	Nachname1, Vorname1			
Nr	Nachname2, Vorname2			
Nr	Nachname3, Vorname3			
Nr	Nachname4, Vorname4			
Nr	Nachname5, Vorname5			
Nr	...			
Nr	NachnameX, VornameX			

oder (vereinfachte Stimmabgabe):

	JA	NEIN	Enth.
Ich stimme für alle oben aufgeführten Wahlvorschläge mit ...			

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Einzelwahl des Ersatzbewerbers

für den Bewerber auf dem **Reservelistenplatz Nr. X** zur **Ratswahl**

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	
...	
NachnameX, VornameX	

NEIN	
-------------	--

ENTHALTUNG	
-------------------	--

Stimmzettel zu TOP 6 c)

Stichwahl zur Einzelwahl des Ersatzbewerbers
für den Bewerber auf dem Reservelistenplatz Nr. X zur Ratswahl

Kandidat	JA
Nachname1, Vorname1	
Nachname2, Vorname2	

NEIN	
------	--

ENTHALTUNG	
------------	--

C. Amtliche Formulare

Nachfolgende Anlagen zur Kommunalwahlordnung enthalten die für die Aufstellungsverfahren relevanten Muster:

- I. Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste - Gemeinderatswahl und Kreistagswahl (Anlage 9a KWahlO)
- II. Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahl (Anlage 9b KWahlO)
- III. Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats (Anlage 9c KWahlO)
- IV. Versicherung an Eides statt für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlbezirke und die Reserveliste für den Stadtrat/Kreistag (Anlage 10a KWahlO)
- V. Versicherung an Eides statt für die Aufstellung der Bewerber für die Listenwahlvorschläge der Bezirksvertretungswahlen (Anlage 10b KWahlO)
- VI. Versicherung an Eides statt für die Aufstellung des Bewerbers für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats (Anlage 10c KWahlO)
- VII. Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk mit Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 11a KWahlO)
- VIII. Wahlvorschlag für die Reserveliste mit Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 11b KWahlO)
- IX. Listenwahlvorschlag für die Bezirksvertretungswahl mit Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 11c KWahlO)
- X. Wahlvorschlag für die Wahl des (Ober-)Bürgermeisters und des Landrats mit Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 11d KWahlO)
- XI. Zustimmungserklärung (Wahlbezirksvorschlag) (Anlage 12a KWahlO)
- XII. Zustimmungserklärung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) (Anlage 12b KWahlO)
- XIII. Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ((Ober-)Bürgermeister und Landrat) (Anlage 12c KWahlO)
- XIV. Wählbarkeitsbescheinigung (Vertretungen) (Anlage 13a KWahlO)
- XV. Wählbarkeitsbescheinigung ((Ober-)Bürgermeister und Landrat) (Anlage 13b KWahlO)

D. Anhang

I. Verfahrensordnung der CDU NRW zur Kandidatenaufstellung

In Ausführung des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Landschaftsverbandsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen folgende Verfahrensordnung:

§ 1 Aufstellung der Bewerber/innen

- (1) Als Bewerber/in der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet gewählten wahlberechtigten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.
- (2) Die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen und der Bewerber/innen sind innerhalb der gemäß § 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz zulässigen Frist durchzuführen; die Bewerber/innen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.
- (3) In den Satzungen von Kreisverbänden kann vorgesehen werden, dass alle Bewerber/innen-vorschläge einer Begründungspflicht unterliegen.

§ 2 Kreisfreie Städte und Kreise

- (1) In kreisfreien Städten werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat, in Kreisen die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisparteitag; die Regelung ist in der Satzung des jeweiligen Kreisverbandes zu verankern.
- (2) Die Kreisvertreterversammlung setzt sich nur aus den von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände zum Kreisparteitag geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 2a Städteregionen

- (1) In Städteregionen werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Städteregionrats/der Städteregionrätin und für den Städteregiontag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder, wenn sich die Vorstände der am Wahlgebiet beteiligten Kreisverbände einvernehmlich dafür aussprechen, durch eine Städteregionsvertreterversammlung gewählt.

- (2) Die Städteregionsvertreterversammlung setzt sich aus 120 von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) der Städteregion gewählten Vertreter/innen zusammen. Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Diese Vertreter/innen werden in den nach der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt. Ist in der Kreissatzung die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag nicht vorgesehen, erfolgt die Wahl der Vertreter/innen in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter/innen für die Städteregionsvertreterversammlung beteiligen können.
- (3) Für die Wahlen der Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat in den Städten, die ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Städteregion die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen über kreisfreie Städte (§ 2) sowie Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten (§ 3) dieser Verfahrensordnung.

§ 3 Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten

- (1) Die Bewerber/innen der CDU für die Stadtbezirksvertretungen werden in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Stadtbezirksebene gewählt.
- (2) Ob in einem Stadtbezirksverband zur Wahl der Bewerber/innen für die Stadtbezirksvertretung eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadtbezirksparteitag im Rahmen der Kreissatzung. Entscheidet sich der Stadtbezirksparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Zusammensetzung der Stadtbezirksversammlung geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- (1) Die Aufstellung der Bewerber/innen für das Amt des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. In Städten und Gemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), kann statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung stattfinden. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadt- /Gemeindeverbandsparteitag im Rahmen der Kreissatzung.
- (2) Entscheidet sich der Stadt-/Gemeindeverbandsparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung über die Zusammensetzung von Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen. Gibt es in der Kreissatzung keine derartigen Bestimmungen, so entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

§ 5 Vorsitzende/r

Vorsitzende/r im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerber/in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte der/die Vorsitzende des Gemeinde- oder Stadtverbandes der CDU, für die Wahlen der Bewerber/innen zu den Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten der/die Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes der CDU, soweit das Wahlgebiet den Zuständigkeitsbereich mehrerer Stadtbezirksverbände betrifft, das vom Kreisvorstand im Benehmen mit den beteiligten Stadtbezirksverbänden beauftragte Mitglied eines dieser Stadtbezirksverbandsvorstände;
2. bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag bzw. für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat einer kreisfreien Stadt der/die Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU;
3. bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Städteregionrats/der Städteregionrätin und für den Städteregiontag das vom Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen beauftragte Mitglied eines dieser Kreisvorstände der CDU.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

- (1) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind dem/der nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Für die Vorschläge nach Absatz 1 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung muss von dem/der zuständigen Vorsitzenden so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in gewährleistet ist. Kommt der/die zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der/die Vorsitzende der nächsthöheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.
- (2) Der Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahl zugrunde.
- (3) Die Mitglieder-/Vertreterversammlungen sowie vorbereitende Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Abschlussfristen droht.
- (4) Wird eine Versammlung zum Zwecke der Aufstellung eines/einer Bewerbers/Bewerberin einberufen, der/die von der CDU zusammen mit anderen Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber im Sinne des § 46 d Kommunalwahlgesetz NRW benannt werden

soll, ist hierauf in der Einladung durch entsprechende Ankündigung in der Tagesordnung hinzuweisen. Ein von der Aufstellungsversammlung anschließend gefasster Beschluss, eine/n gemeinsame/n Bewerber/in aufzustellen, kann nur in einem Ausnahmefall gemäß § 46 d Absatz 4 Satz 4 Kommunalwahlgesetz NRW Grundlage eines allein von der CDU gemachten Wahlvorschlags sein, wenn andere Parteien oder Wählergruppen entgegen ursprünglichen Planungen später von einer Benennung als gemeinsame/n Bewerber/in ablassen. Andernfalls kann der/die Bewerber/in nur dann von der CDU allein als ihr/e Bewerber/in in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn eine weitere Aufstellungsversammlung ihn/sie hierzu wählt; in einer weiteren Aufstellungsversammlung sind auch weitere Kandidaten-/Kandidatinnen-Vorschläge zuzulassen.

- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung einer Vertreterversammlung in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung wird geleitet von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter oder von einem/r von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in.

§ 8 Durchführung der Versammlung

- (1) Der/die Versammlungsleiter/in nach § 7 Absatz 5 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 13 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.
- (2) Die Versammlung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer/innen neben dem/r Versammlungsleiter/in die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem/r zuständigen Wahlleiter/in abzugeben.
- (3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter/innen.
- (4) Die Wahlen nach Absatz 2 und 3 können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.
- (5) Vor Beginn der geheimen Wahlen sind durch den/die Versammlungsleiter/in alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.
- (6) Allen Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; auf ihr Verlangen hin ist ihnen hierzu jeweils mindestens 10 Minuten Redezeit zu gewähren.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Bewerber/innen erfolgen geheim. Dem/r Versammlungsleiter/in obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen

nicht als abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

- (2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Die Wahlen der Bewerber/innen können einzeln oder gemeinsam erfolgen.
- (4) Die Wahlen der Bewerber/innen für die Wahlbezirke und für die Reserveliste einschließlich der Feststellung ihrer Reihenfolge sind jedoch in jeweils getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen.
- (5) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird.

Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber, mit Ausnahme der anschließend in Einzelabstimmung zu wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt anschließend Einzelwahl auf einem gesonderten Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zu Vertreterversammlungen erfolgt geheim.

- (6) An der Wahl der Vertreter/innen und der Bewerber/innen dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 10 Ersatzbewerber/innen für Wahlbewerber/innen

- (1) Die Versammlung entscheidet darüber, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Reservelistenbewerber/innen, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, als Ersatzbewerber/innen sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reserveliste zu bestimmen.
- (2) Falls von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Ersatzbewerber/innen-Bestimmung durch geheime Wahl. Diese Bestimmung kann gemeinsam oder einzeln erfolgen.

§ 11 Ergebnis der Bewerber/innenwahlen

- (1) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten. Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats, des Städteregionsrats sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte, die Kreistage und den Städteregionstag ist der Landesvorstand zuständig.
- (2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerber/innenwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem /der Versammlungsleiter/in oder dem/der Schriftführer/in zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Es ist eine zusätzliche Niederschrift anzufertigen, aus der u. a. auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in hat dem/der Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Niederschriften sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder von dem/der Versammlungsleiter/in unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke und der Wahlvorschlag für die Reserveliste sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (2) Der/die zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in.
- (3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschlagslisten für die Verbandsversammlungen

- (1) Zur Wahl der Bewerber/innen für die Wahlvorschlagslisten zu den Verbandsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhrgebiet werden Vertreterversammlungen gebildet. Diese bestehen jeweils aus 60 Vertreter/in-

nen aus den zum Gebiet des jeweiligen Verbands gehörenden Kreisverbänden. Die 60 Vertreter/innen werden im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nach den zum Stichtag gemäß § 7 Absatz 2 registrierten Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt.

- (2) Die Wahl der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen in den Kreisverbänden erfolgt geheim und unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW. Die nach Absatz 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/innen sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Kreisverbands-Mitgliederversammlung) oder von einer Versammlung von Vertretern/Vertreterinnen, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) gewählt wurden, (Kreisverbands-Vertreterversammlung) gewählt. Bei der Wahl solcher Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung hierfür festgelegter Schlüssel angewendet.
- (3) Die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 werden vom Generalsekretär, die vorbereiteten Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen nach Absatz 2 werden vom jeweiligen Vorsitzenden jeweils schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht. Auf die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen für den Landesparteitag entsprechende Anwendung.
- (4) Das Ergebnis der geheimen Wahl wird von dem/der Landesvorsitzenden oder dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Landesgeschäftsführer/in festgestellt und von ihm/ihr rechtzeitig und ordnungsgemäß als Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in eingereicht. Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Aufstellung der Bewerber/innen für Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist der Landesvorstand zuständig. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 6. Juli 2002 in Kraft.

II. Auszug aus dem Statut der CDU Deutschlands

§ 15 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

[...]

- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 01.01.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 01.07.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

[...]

